

Magdeburg 08 07 2022

Leitfaden der
Konzeptprüfung
nichtstaatlicher
Hochschulen
in Gründung

IMPRESSUM

Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung

Herausgeber

Wissenschaftsrat
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 9835-22

DOI: <https://doi.org/10.57674/mwr0-5239>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Juli 2022

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrats	7
A.II Aufgaben und Zusammensetzung des Akkreditierungsausschusses	9
A.III Ziele der Konzeptprüfung	9
A.IV Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	11
A.V Verhältnis zur Studienakkreditierung und zur Institutionellen Akkreditierung	11
A.VI Kosten der Konzeptprüfung	13
B. Verfahren der Konzeptprüfung	14
B.I Verfahrensgrundsätze	14
B.II Verfahrensablauf	16
II.1 Verfahrensvorbereitung	16
II.2 Verfahrensdurchführung	17
II.3 Einstellung von Verfahren	19
B.III Verfahrensergebnisse	20
B.IV Kriterien der Konzeptprüfung	20
IV.1 Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement	21
IV.2 Prüfbereich 2: Personal	24
IV.3 Prüfbereich 3: Studium und Lehre	27
IV.4 Prüfbereich 4: Forschung, Kunstausbübung und gestalterische Entwicklung	29
IV.5 Prüfbereich 5: Räumliche und sächliche Ausstattung	30
IV.6 Prüfbereich 6: Wirtschaftlichkeit und strategische Planung	31
C. Anhang	33
C.I Verfahrensablauf	34
I.1 Übersicht	34
I.2 Hinweise zum Stellungnahme- und Beschwerdeverfahren	35
C.II Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen	36
C.III Fragen und Anleitungen zur Erstellung des Selbstberichts	38
C.IV Anlagen zum Selbstbericht	46
C.V Basisdaten	49

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituiert und einen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erarbeitet hat. |² Dieser Leitfaden bildete die Grundlage sowohl für Akkreditierungsverfahren von etablierten Hochschulen als auch für Konzeptakkreditierungen von geplanten Hochschulen. Konzeptakkreditierungen wurden bis zum Jahr 2011 durchgeführt und ab diesem Zeitpunkt durch Konzeptprüfungen ersetzt. |³ Der Wissenschaftsrat hat den entsprechenden „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ im Jahr 2010 verabschiedet. |⁴ Im Jahr 2015 hat der Wissenschaftsrat den Leitfaden der Konzeptprüfung grundlegend überarbeitet, um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich insbesondere aus der im Mai 2012 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung“ ergab. |⁵ Ausgehend von dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme des nichtstaatlichen Hochschulsektors in Deutschland und unter Berücksichtigung seiner langjährigen Spruchpraxis im Bereich der Institutionellen Akkreditierung und der Konzeptprüfung |⁶ hat der Wissenschaftsrat Kriterien der Hochschulformigkeit entwickelt. Aus diesen ergaben sich signifikante Anpassungen der Prüfkriterien in sämtlichen Prüfbereichen. Zudem wurden die Spezifika künstlerisch-gestalterischer Hochschulen sowie

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-228. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4419-00.html>.

|² Der Wissenschaftsrat hat diesen Leitfaden im Juli 2004 verabschiedet und im Januar 2006 geringfügig abgeändert. Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462; ders.: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078-06), Berlin Januar 2006.

|³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/8925-09.html>.

|⁴ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010.

|⁵ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2264-12.html>.

|⁶ Bis zum 1. Mai 2022 hat der Wissenschaftsrat 236 Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung verabschiedet sowie 53 Konzeptprüfungsverfahren abgeschlossen.

6 bekenntnisgebundener Einrichtungen |⁷ im nichtstaatlichen Hochschulsektor berücksichtigt.

Mit dem Ziel, die länderübergreifende Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen rechtssicher zu gestalten, hat die Kultusministerkonferenz im Februar 2020 einen Musterparagrafen für landesrechtliche Regelungen der Institutionellen Akkreditierung beschlossen. |⁸ Vor diesem Hintergrund wurde erneut eine Überarbeitung des Leitfadens der Konzeptprüfung erforderlich. Dabei wurden sowohl der Verfahrensablauf als auch die Kriterien des Wissenschaftsrats im Hinblick auf die Anforderungen des Musterparagrafen überarbeitet.

Eine Arbeitsgruppe des Akkreditierungsausschusses hat den vorliegenden Leitfaden vorbereitet und in diesem Rahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder, privater |⁹ und kirchlicher Hochschulen sowie des Akkreditierungsrats angehört. Der Akkreditierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 abschließend über die Vorlage der Arbeitsgruppe beraten.

An der Überarbeitung des Leitfadens haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrats sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung am 8. Juli 2022 in Magdeburg verabschiedet. Anträge nach dem bisherigen Leitfaden |¹⁰ sind letztmalig zum 15. Januar 2023 möglich.

|⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3644-14.html>.

|⁸ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.02.2020, „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen – Musterparagraf“.

|⁹ Darunter Studierende, Professorinnen und Professoren, Leitungen und Betreiber privater Hochschulen sowie der Verband Privater Hochschulen e. V.

|¹⁰ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 4396-15), Berlin Januar 2015. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4396-15.html>.

A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATS

Auf der Grundlage seiner im Januar 2000 verabschiedeten „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹¹ führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Nichtstaatliche Hochschulen sind staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu gehören – unabhängig von ihrer Finanzierungsgrundlage – vor allem private und kirchliche Hochschulen, aber auch Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |¹²

Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat Konzeptprüfungen durch, die Vorhaben zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen zum Gegenstand haben und der staatlichen Anerkennung als Hochschule vorausgehen sollen. |¹³

Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 |¹⁴ und seiner 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |¹⁵ kann der Wissenschaftsrat

|¹¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|¹² Vgl. als Beispiele nichtstaatlicher Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7706-07.html>
ders.: Stellungnahme zur Reakkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim, (Drs. 5924-17), Berlin Januar 2017. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5924-17.html>; sowie ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Drs. 2843-13), Berlin Januar 2013. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2843-13.html>.

|¹³ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (2015), a. a. O.

|¹⁴ Niederschrift der 183. Amtschefkonferenz, Nürnberg 22. September 2005, S. 19. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen sollte demnach an deren „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ geknüpft werden.

|¹⁵ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009, S. 17 ff. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.html>.

8 im Zuge der Institutionellen Akkreditierung oder im Rahmen eines gesonderten Verfahrens die Verleihung oder die Verlängerung des Promotionsrechts empfehlen, sofern die betreffende Hochschule seinen hierfür geltenden Anforderungen entspricht.

Die rechtliche Basis des Wissenschaftsrats zur Begutachtung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung im Auftrag der Länder sind die Landeshochschulgesetze. Mit der Umsetzung des Musterparagrafen der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 13. Februar 2020) |¹⁶ in den Landeshochschulgesetzen werden die bisherigen Verfahrensgrundlagen ergänzt und die Verfahren auf eine weitgehend einheitliche Rechtsgrundlage gestellt.

Anders als im System der Studienakkreditierung in Zuständigkeit des Akkreditierungsrats (vgl. A.IV) wurde für die Institutionelle Akkreditierung und die Konzeptprüfung kein Staatsvertrag zwischen den Ländern abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auch künftig mit in Teilen unterschiedlichen landesgesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Daher dienen sowohl die Konzeptprüfung als auch die Institutionelle Akkreditierung als Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen. |¹⁷

Der Wissenschaftsrat hat die im Musterparagrafen festgelegten Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung in diesem Leitfaden gemäß der Eigenrationalität der Wissenschaft und der Künste in seinen Kriterien operationalisiert, um einen länderübergreifend einheitlichen Qualitätsmaßstab zu gewährleisten. Konzeptprüfung und Institutionelle Akkreditierung sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschule und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftigen Arbeitgeberinnen der Absolventinnen und Absolventen. Sie dienen den Ländern als Gutachten zur Erweiterung ihrer Entscheidungsgrundlage in ihrer staatliche Anerkennungspraxis.

Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen trägt der Wissenschaftsrat zur Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung wird zudem die Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber der Differenzierung“ |¹⁸ und als

|¹⁶ Mit dem Ziel, die länderübergreifende Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen rechtssicher zu gestalten, hat die Kultusministerkonferenz am 13. Februar 2020 den Musterparagrafen für die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen zur Übernahme in die Landeshochschulgesetze verabschiedet. Die KMK hat dem Wissenschaftsrat den Musterparagrafen im März 2020 übermittelt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Leitfadens hatten folgende Länder die Anforderungen des Musterparagrafen – teils mit Anpassungen – in ihre Hochschulgesetze übernommen: Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

|¹⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 ff.

|¹⁸ Vgl. ebd., S. 122.

Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate |¹⁹ anerkannt und hochschulpolitisch eingeordnet. Darüber hinaus betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine Aufgabe, den Ländern Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKKREDITIERUNGS- AUSSCHUSSES

Zur Erfüllung seines vorstehend beschriebenen Auftrags hat der Wissenschaftsrat einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, |²⁰ der sich im Januar 2001 konstituiert hat. Die zentrale Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung durchzuführen sowie Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen zu erarbeiten. Ihm obliegt es, dem Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitfäden der Konzeptprüfung sowie der Institutionellen Akkreditierung zu unterbreiten. Erforderliche Anpassungen der für die Durchführung der Verfahren maßgeblichen Dokumente |²¹ nimmt der Akkreditierungsausschuss im Auftrag des Wissenschaftsrats in eigener Zuständigkeit vor. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit übergreifenden Gesichtspunkten, die sich aus der Durchführung der ihm obliegenden Verfahren ergeben. Hierzu zählen insbesondere hochschul- und wissenschaftspolitisch für das gesamte Hochschulsystem relevante Neuerungen im nichtstaatlichen Sektor sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller Akkreditierung und den Qualitätssicherungsverfahren des Akkreditierungsrats.

Neben Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes gehören dem Akkreditierungsausschuss Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen aus dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Hochschulsektor an, darunter Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats, sowie weitere mit dem deutschen Hochschulwesen vertraute Sachverständige. Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats sitzt dem Akkreditierungsausschuss vor.

A.III ZIELE DER KONZEPTPRÜFUNG

In Verfahren der Konzeptprüfung ist die Frage zu beantworten, ob das vorgelegte Konzept eine geeignete Grundlage für die Gründung einer Hochschule bildet, an

|¹⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S. 69-71. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10387-10.html>.

|²⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 201-228.

|²¹ Vgl. Anhang C dieses Leitfadens.

der die Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung |²² anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben genügen. Dies setzt voraus, dass das Gründungskonzept geeignet ist, an der Einrichtung die folgenden Merkmale zu etablieren, die für die Hochschulformigkeit konstitutiv sind:

- _ Lehre, Forschung und Kunstausbübung bzw. gestalterische Entwicklung finden unter den Bedingungen der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- _ Die Einrichtung ist nach dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe und Gremien.
- _ Der Gruppe der Professorinnen und Professoren steht das Recht auf Selbstergänzung zu. Die Berufungsverfahren genügen wissenschaftlichen Standards.
- _ Die Einrichtung verfügt über einen stabilen akademischen Kern hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, |²³ der sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt.
- _ Sie hält ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vor, das in der Regel mindestens zwei Studiengänge |²⁴ umfasst und den Studierenden Wahlmöglichkeiten bietet. Die Lehre ist forschungs- bzw. kunstbasiert.
- _ Die Forschung ist an der Einrichtung systematisch verankert. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind wissenschaftsadäquat und die Forschungsleistungen entsprechen wissenschaftlichen Maßstäben. Für Hochschulen mit künstlerischen oder gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstausbübung bzw. gestalterische Entwicklung als Pendant zur Forschung.
- _ Die Einrichtung fördert den intellektuellen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Austausch zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zwischen Lehrenden und Lernenden.

|²² Im Folgenden wird der Werkbereich von Hochschulen mit künstlerischen und musikalischen Studienangeboten, also die Kunst- und Musikausbübung, als „Kunstausbübung“ zusammengefasst. Unter dem Begriff der „gestalterische Entwicklung“ werden Entwicklungsvorhaben etwa im Bereich Design verstanden.

|²³ Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, zu den Grundvoraussetzungen für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung zählt (vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.). Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch die ländergesetzlichen Vorgaben und den institutionellen Anspruch der Hochschule bestimmt.

|²⁴ Grundsätzlich können auch Einrichtungen, die ausschließlich Studienangebote im ersten Bologna-Zyklus vorsehen, als hochschulformig qualifiziert werden: „Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechend geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hochschulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss. Gerade der private Sektor zeigt, dass es für ein solches Angebotsprofil – das in etwa mit den staatlichen Fachhochschulen in den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz vergleichbar ist – eine Nachfrage und einen Markt gibt“ (ebd., S. 117).

- _ Die Einrichtung stellt, auch durch Kooperationen, sicher, dass sie in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches sowie gesellschaftliches Umfeld einbettet ist und an den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Diskursen partizipiert.
- _ Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten das Hochschulniveau in allen Leistungsbereichen.

Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats prüft im Rahmen der Konzeptprüfung, ob das Konzept zur Gründung einer hochschulförmigen Einrichtung geeignet ist. Er berichtet den Ländern etwaige Mängel und empfiehlt Maßnahmen zur Sicherstellung der Hochschulförmigkeit. Des Weiteren richtet er Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung an die Gründungsinitiativen.

A.IV VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die staatliche Anerkennung bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Die Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, nichtstaatliche Hochschulen in Gründung im Rahmen eines kriteriengeleiteten *Peer Review*-Verfahrens unter Berücksichtigung landesgesetzlicher Maßgaben zu begutachten und vor der staatlichen Anerkennung auf ihre Hochschulförmigkeit hin prüfen zu lassen. Der Wissenschaftsrat erweitert mit seiner gutachterlichen Stellungnahme die Erkenntnisgrundlage der Länder in ihrer staatlichen Anerkennungspraxis. Dabei kann er Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Auflagen, an die Länder richten.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen, bis die Hochschulförmigkeit dauerhaft sichergestellt ist.

A.V VERHÄLTNIS ZUR STUDIENAKKREDITIERUNG UND ZUR INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Mit der Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats und der Akkreditierung von Studiengängen (i. d. R. via Programmakkreditierung) durch den Akkreditierungsrat |²⁵ bestehen für nichtstaatliche

| ²⁵ Im Jahr 2017 haben sich die 16 Länder auf einen Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems verständigt (vgl. KMK: Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Seit 2018 ist der Akkreditierungsrat für die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und die Akkreditierung von Qualitätsmanagementsystemen

Hochschulen in Gründung voneinander unabhängige und sich ergänzende Systeme externer Qualitätssicherung. Während im Rahmen der Programmakkreditierung vor allem die Qualität von Studium und Lehre – auf Grundlage der in der Musterrechtsverordnung festgelegten Standards – begutachtet wird,^{|26} wird im Verfahren der Konzeptprüfung geprüft, ob im Konzept die Strukturen und Grundlagen für alle Leistungsbereiche so angelegt sind, dass auf dieser Basis eine Hochschule gegründet werden kann, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entspricht. Dementsprechend liegen diesem Verfahren andere Prüfbereiche und -kriterien zu Grunde als bei der Programmakkreditierung bzw. alternativen Verfahren.

Eine parallele Durchführung von Programmakkreditierungsverfahren nach Aktenlage und Konzeptprüfungsverfahren ist aus Sicht des Wissenschaftsrats nicht sachgerecht und sollte vermieden werden.^{|27} Der Wissenschaftsrat spricht sich dafür aus, dass die Konzeptprüfung der Programmakkreditierung vorausgeht. Er hält es für geboten, die Studienangebote einer geplanten Hochschule vor Aufnahme des Studienbetriebs einer Programmakkreditierung nach Aktenlage zu unterziehen. Spätestens jedoch mit Abschluss der Gründungsphase^{|28} sollten die Studienangebote programmakkreditiert sein.

Im Verfahren der Konzeptprüfung werden die Studienangebote als Kernbestandteil eines Gründungskonzepts auf ihre Plausibilität geprüft. Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats gibt im Rahmen der Konzeptprüfung allgemeine Hinweise zur Struktur der Studiengänge. Die Rahmenbedingungen der geplanten Studienangebote – etwa die anvisierte personelle Ausstattung der Hochschule mit Blick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Professorenschaft in Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterischer Entwicklung und akademischer Selbstverwaltung sowie die strukturellen Voraussetzungen für die Forschungs- oder Kunstbasierung der Studiengänge – werden systematisch geprüft. Die vom Akkreditierungsausschuss verabschiedeten Prüfberichte werden mit Einverständnis der Gründungsinitiative den Akkreditierungsagenturen,

(Systemakkreditierung) zuständig. Alternative Verfahren, mit denen neue Wege in der Qualitätsentwicklung erprobt werden sollen, sind mit Zustimmung des Akkreditierungsrats ebenfalls möglich. Der Akkreditierungsrat fasst seine Beschlüsse auf der Grundlage von Begutachtungen, für deren Durchführung er Agenturen zugelassen hat: (die zugelassenen Agenturen sind auf der Homepage der Stiftung Akkreditierungsrat aufgeführt).

^{|26} Die Musterrechtsverordnung regelt mit Beschluss der KMK vom 07.12.2017 die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Programmakkreditierung von Studiengängen, für die Systemakkreditierung von Qualitätssicherungssystemen sowie für alternative Verfahren. Die Musterrechtsverordnung bildet die Grundlage für die allein rechtsverbindlichen Rechtsverordnungen der Länder zur Studienakkreditierung.

^{|27} Da die Studienangebote nur ein konstitutives Merkmal der Hochschul förmigkeit sind, präjudiziert eine erfolgreiche Programmakkreditierung keine erfolgreiche Konzeptprüfung.

^{|28} Die Gründungsphase einer Hochschule umfasst die Vorbereitung der Hochschulgründung bis zur zunächst befristeten staatlichen Anerkennung als Hochschule und die ersten Jahre des Hochschulbetriebs; sie sollte in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Aufbauphase an, die je nach institutionellem Anspruch und Entwicklungszielen einer Hochschule unterschiedlich lange dauern kann.

die im Rahmen der Programmakkreditierung die Studiengänge detailliert prüfen, sowie dem Akkreditierungsrat vertraulich zur Verfügung gestellt.

Die Institutionelle Erstakkreditierung einer neu gegründeten Hochschule sollte aus Sicht des Wissenschaftsrats drei bis fünf Jahre nach befristeter staatlicher Anerkennung und Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgen.

A.VI KOSTEN DER KONZEPTPRÜFUNG

Die für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Konzeptprüfung entstehenden Kosten, einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer, werden dem Wissenschaftsrat von den antragstellenden Ländern mit Inkrafttreten entsprechender Landesregelungen erstattet. Der Wissenschaftsrat beziffert zu diesem Zweck einen Festpreis, der die Personal- und Sachkosten des Verfahrens deckt. |²⁹ Die Länder regeln ihrerseits die Erstattung ihrer Auslagen durch die Gründungsinitiativen.

| ²⁹ Der Wissenschaftsrat wird seine Festpreise in Abstimmung mit den Ländern in regelmäßigen Abständen prüfen und ggf. anpassen. Dabei werden auch Tarif- und Teuerungsentwicklungen berücksichtigt.

B. Verfahren der Konzeptprüfung

B.I VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Verfahren von Konzeptprüfungen geplanter nichtstaatlicher Hochschulen durch den Akkreditierungsausschuss haben gezeigt, dass die nachfolgend dargestellten Grundsätze zu deren erfolgreicher Durchführung beitragen und daher von allen Beteiligten zu beachten sind. Mit der Antragstellung durch die Länder erkennen die Gründungsinitiativen diese Verfahrensgrundsätze an und akzeptieren diesen Leitfaden als Grundlage des Verfahrens. Die Länder holen eine entsprechende Erklärung der Gründungsinitiativen ein.

Transparenz

Die Kriterien der Begutachtung und die Verfahrensweisen müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden den Vertreterinnen und Vertretern der geplanten Hochschule sowie dem Sitzland rechtzeitig bekanntgeben. Den geplanten Hochschulen wird empfohlen, vor Beginn des Verfahrens das Angebot eines Informationsgesprächs mit der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats anzunehmen, in dem das Verfahren und die Prüfkriterien erläutert werden (vgl. B.II.1). Die antragstellenden Länder und die Gründungsinitiativen erhalten den Prüfbericht der Arbeitsgruppe ohne das Votum mit der Möglichkeit, eigene Stellungnahmen (vgl. B.II.2) dazu abzugeben, bevor dieser im Akkreditierungsausschuss beraten wird.

Partizipation

Allen Beteiligten wird die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Hierzu gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative auch Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Sitzlandes. Das angestrebte Sitzland ist bei der Anhörung mit Gaststatus vertreten und kann an allen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme der internen Beratungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses geleitet wird und in der Regel mindestens vier Mitglieder umfasst, werden der institutionelle Anspruch und das fachliche Profil der geplanten Hochschule berücksichtigt. Neben fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren, darunter mindestens eine bzw. einer von einer nichtstaatlichen Hochschule, und gegebenenfalls weiteren Sachverständigen, gehört jeder Arbeitsgruppe eine Studierende oder ein Studierender an.

Vermeidung von Befangenheiten

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird sichergestellt, dass kein Mitglied der geplanten Hochschule in einem Verhältnis steht, das den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Gründe für mögliche Befangenheiten sind. (rückwirkend bis zu fünf Jahren) insbesondere eine Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Gründungsinitiative, die Beteiligung an Berufungsverfahren, das Vorliegen eines Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnisses zu einem Mitglied der geplanten Hochschule, die Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule in dem Land, in dem die geplante Hochschule ihren Hauptsitz haben möchte, sowie die Zugehörigkeit zu einem von der Gründungsinitiative benannten Hauptwettbewerber. Die Gründungsinitiative hat das Recht, gegen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe begründete Befangenheitsvorbehalte geltend zu machen. Sie verfügt weder über ein Vorschlagsrecht noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

Mitwirkung der Gründungsinitiativen

Um die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen der Gründungsinitiativen möglichst gering zu halten, sollten Verfahren nach Antragstellung zügig aufgenommen und in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss geführt werden. Im Laufe des Verfahrens sind in der Regel Aktualisierungen und Nachforderungen von Daten und Informationen erforderlich. Die Gründungsinitiativen stehen in der Pflicht, diesen Nachforderungen zeitnah nachzukommen. Die Gründungsinitiativen sind überdies verpflichtet, im laufenden Verfahren über wesentliche Änderungen (z. B. Betreiber- oder Trägerwechsel, personelle Wechsel in der designierten Hochschulleitung) proaktiv zu informieren.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrats werden verpflichtet, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln und die im

16 Zusammenhang mit der Konzeptprüfung erhaltenen Unterlagen binnen sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

Im Hinblick auf öffentlich nicht zugängliche personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen von Konzeptprüfungsverfahren übermittelt werden, hat die Gründungsinitiative sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

B.II VERFAHRENSABLAUF

II.1 Verfahrensvorbereitung

Informationsgespräch

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bietet im Vorfeld der Antragstellung ein Informationsgespräch zur Erläuterung der Verfahrensgrundsätze, des Verfahrensablaufs und der Prüfkriterien an. Den Gründungsinitiativen wird empfohlen, dieses Angebot anzunehmen, da sich erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen bereits im Vorfeld der Antragstellung klären lassen. Es ist dem antragstellenden Land freigestellt, an dem Informationsgespräch teilzunehmen. Zur Vereinbarung eines Informationsgesprächs können sich die Gründungsinitiativen direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats wenden.

Antragstellung

Anträge auf Konzeptprüfung werden von den Ländern an den Wissenschaftsrat gerichtet. Die Gründungsinitiative erstellt auf Basis des Fragenkatalogs ihren Selbstbericht und reicht diesen einschließlich der geforderten Anlagen nach erfolgter Abstimmung mit dem geplanten Sitzland bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats ein (vgl. C.II). Zusätzliche Unterlagen werden nur auf Anforderung der Arbeitsgruppe oder des Akkreditierungsausschusses akzeptiert.

Die Länder werden gebeten, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats die in Vorbereitung befindlichen Anträge mindestens zwei Monate vor der geplanten Antragstellung anzukündigen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Anträge können zum 15. Januar, 15. März, 15. Juli und 15. September eines Jahres beim Wissenschaftsrat eingereicht werden. |³⁰ Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats.

|³⁰ Anträge nach dem bisher geltenden Leitfaden (Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nicht-staatlicher Hochschulen in Gründung, a. a. O.) können letztmalig zum 15. Januar 2023 gestellt werden.

Verfahrensaufnahme, Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Vorbereitung der Anhörung

Die Geschäftsstelle prüft die Beratungsfähigkeit der Unterlagen (Vollständigkeit und Konsistenz). Land und Gründungsinitiative werden über die Verfahrensaufnahme informiert und gegebenenfalls gebeten, die Antragsunterlagen zu überarbeiten und erneut in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats einzureichen. Die Gründungsinitiative sowie das antragstellende Land werden in die Terminierung der Anhörung einbezogen. Sind die Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt beratungsfähig, wird in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Akkreditierungsausschusses und dem antragstellenden Land über das weitere Vorgehen entschieden.

Der Akkreditierungsausschuss setzt eine Arbeitsgruppe ein. Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird ein Sachstandsbericht erstellt, der die Ausgangslage des späteren Prüfberichts bildet. Dieser Sachstandsbericht wird im Vorfeld der Anhörung von Land und Gründungsinitiative auf seine sachliche Richtigkeit geprüft. Von der geplanten Hochschule auf eigene Initiative vorgelegte zusätzliche Unterlagen oder geänderte Dokumente können in der Regel nur bis zum Termin der Anhörung berücksichtigt werden. |³¹

Anhörung

Die Arbeitsgruppe führt eine eintägige Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative und des Sitzlandes der geplanten Hochschule durch. (vgl. Standardablaufplan unter C.II).

Vorbereitung des Prüfberichts durch die Arbeitsgruppe

Nach der Anhörung wird die Gründungsinitiative gegebenenfalls gebeten, ergänzende Unterlagen zeitnah vorzulegen und offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und der Anhörung bereitet die Arbeitsgruppe ihren Prüfbericht vor. Dieser fasst in einem Teil die Ergebnisse der Begutachtung zusammen und beinhaltet in einem zweiten Teil ein Votum, aus dem hervorgeht, ob eine Weiterverfolgung des vorgelegten Konzepts für erfolversprechend gehalten wird oder nicht. Die Gründungsinitiative und das

| ³¹ Nach der Anhörung auf eigene Initiative von der Gründungsinitiative oder dem Lande vorgelegte Unterlagen oder geänderte Dokumente zu berücksichtigen, liegt im Ermessen der Arbeitsgruppe. Maßgeblich für die Bewertung ist der Sachstand zum Zeitpunkt der Anhörung.

designierte Sitzland erhalten die Gelegenheit, erneut die sachliche Richtigkeit des ggf. überarbeiteten Sachstandsberichts („Ausgangslage“) zu prüfen und zu dem Teil des Prüfberichts Stellung zu nehmen, der die Ergebnisse der Begutachtung beinhaltet. Das Votum der Arbeitsgruppe wird nicht zugänglich gemacht. Die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme beträgt zwei Wochen nach Zugang des Prüfberichts. |³² Die Arbeitsgruppe erhält alle etwaig eingegangenen Stellungnahmen und berücksichtigt diese bei der Finalisierung ihres Prüfberichts. |³³ Sie legt schriftlich dar, in welcher Weise sie die Stellungnahmen der Gründungsinitiative sowie des designierten Sitzlandes berücksichtigt hat. Insbesondere abweichende Einschätzungen müssen von der Arbeitsgruppe begründet werden. Mit dem Entwurf des Prüfberichts und der schriftlichen Begründung ist die Arbeit der Arbeitsgruppe in der Regel abgeschlossen. Die Gründungsinitiative sowie das zuständige Land erhalten die Begründung der Arbeitsgruppe sowie den Entwurf des Prüfberichts zur Kenntnis, wobei nur das Land auch das Votum der Arbeitsgruppe erhält.

Vorgehen im Streitfall

Für Streitfälle richtet der Wissenschaftsrat eine Beschwerdestelle ein, die aus drei externen, unabhängigen Professorinnen bzw. Professoren zusammengesetzt ist. Die Beschwerdestelle ist insbesondere dafür zuständig, bei fortbestehendem Dissens in Fragen der Bewertung zu beraten. Einer Beschwerde muss eine schlüssige Begründung zugrunde liegen. Die Beschwerdestelle kann in diesen Fällen bis zu zwei Wochen nach Zugang des von der Arbeitsgruppe entworfenen Prüfberichts angerufen werden. Sie gibt ihre schriftliche Einschätzung in der Regel innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Akkreditierungsausschuss sowie den Beschwerdeführern ab. |³⁴

Verabschiedung des Prüfberichts im Akkreditierungsausschuss

Auf Grundlage des von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurfs des Prüfberichts entscheidet der Akkreditierungsausschuss, ob davon auszugehen ist, dass die zu gründende Hochschule die konstitutiven Merkmale aufweisen und ihren institutionellen Anspruch einlösen wird. |³⁵

|³² Die Frist dient dem zügigen Fortgang des Verfahrens. Sie kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verlängert werden.

|³³ Im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachte neue Informationen zu akzeptieren, liegt im Ermessen der Arbeitsgruppe.

|³⁴ Beschwerden über formelle Verfahrensfehler sind jederzeit möglich. Die Fristen dienen dem zügigen Fortgang des Verfahrens. Sie können aus wichtigem Grund um zwei Wochen verlängert werden. Die Beschwerdestelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. ihre Zusammensetzung, das Vorgehen und die Fristen näher regelt und Befangenheitsregelungen vorsieht.

|³⁵ In Konzeptprüfungsverfahren von Hochschulen mit human- oder zahnmedizinischen Studiengängen wird der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrats in die Beratungen des Akkreditierungsausschusses

Im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des antragstellenden Landes an. Bei seinen Beratungen berücksichtigt der Ausschuss etwaige eingegangene Stellungnahmen der Beteiligten sowie ggf. auch die Einschätzung der Beschwerdestelle und verabschiedet den Prüfbericht. Der Prüfbericht wird nicht veröffentlicht, sondern nur dem antragstellenden Land, der Gründungsinitiative sowie ggf. der Agentur, die mit der Akkreditierung der geplanten Studiengänge beauftragt werden soll, und dem Akkreditierungsrat übersandt. |³⁶ Mit der Information des antragstellenden Landes sowie der Gründungsinitiative über die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses ist das Konzeptprüfungsverfahren beendet. Im Anschluss informiert die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär des Wissenschaftsrats die Mitglieder des Wissenschaftsrats über den Ausgang des Verfahrens. Die Mitglieder des Wissenschaftsrats können den Prüfbericht anfordern.

Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren der Konzeptprüfung dauert vom Zeitpunkt der Einsetzung der Arbeitsgruppe bis zur Verabschiedung des Prüfberichts im Akkreditierungsausschuss in der Regel etwa neun Monate. |³⁷ Sollte die Beschwerdestelle einbezogen werden, verlängert sich das Verfahren entsprechend um mindestens drei Monate.

II.3 Einstellung von Verfahren

Ein aufgenommenes Verfahren wird in der Regel ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen. Das antragstellende Land hat die Möglichkeit, das Verfahren bis zur Verabschiedung des Prüfberichts im Akkreditierungsausschuss durch Rücknahme des Antrags einzustellen. Der gegebenenfalls bereits vorbereitete Entwurf des Prüfberichts wird in diesem Fall den Mitgliedern des Akkreditierungsausschusses sowie dem antragstellenden Land vertraulich zugestellt.

einbezogen. Der Ausschuss Medizin entsendet zu diesem Zweck eine Delegation in den Akkreditierungsausschuss, deren Mitglieder stimmberechtigt an der Beratung und Entscheidung mitwirken. Der Wissenschaftsrat hat Anforderungen an die nichtstaatliche Medizinausbildung formuliert, die ergänzend zu den Kriterien des Leitfadens zu erfüllen sind. (vgl. Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Medizinausbildung in Deutschland (Drs. 5100-16) Berlin Januar 2016. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5100-16.html>). Entsprechende Gründungsinitiativen müssen zusätzliche Fragen beantworten und Datenvorlagen befüllen, die bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats angefordert werden können.

³⁶ Dem Prüfbericht werden alle eingegangenen Stellungnahmen sowie ggf. das Votum der Beschwerdestelle als Anhang beigelegt.

|³⁷ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Leitfadens liegen noch keine Erfahrungswerte dazu vor, wie sich die Verfahrensschritte der Stellungnahme von Gründungsinitiative und Land auf die Verfahrensdauer auswirken. Die Regelverfahrensdauer kann sich daher verlängern.

Der Akkreditierungsausschuss prüft ein Gründungskonzept in Bezug auf die Frage, ob die geplante Hochschule die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit aufweisen und ihren institutionellen Anspruch erfüllen kann.

Er entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe, der eingegangenen Stellungnahmen und übergreifender Aspekte. Er kann eine positive Entscheidung mit Empfehlungen an die Gründungsinitiative und das zuständige Land verbinden. Dem Land berichtet er ggf. bestehende Mängel, die die Entwicklung der Hochschulformigkeit einer Einrichtung in Gründung gefährden und empfiehlt Maßnahmen zu deren Behebung. Der Wissenschaftsrat überprüft den Umgang mit seinen Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens der Institutionellen Erstakkreditierung.

Sollte ein Konzept schwerwiegende Mängel aufweisen und nicht geeignet sein, um eine Hochschule zu gründen, wird eine negative Konzeptprüfungsentscheidung getroffen.

B.IV KRITERIEN DER KONZEPTPRÜFUNG

Im Rahmen der staatlichen Anerkennung wird eine nichtstaatliche Hochschule in der Regel einem Hochschultyp zugeordnet. Dieser ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschulformigkeit verbunden, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, deren Qualifikation und Forschungsleistungen sowie den Rahmenbedingungen für die Forschung. |³⁸ Der Hochschultyp ist Teil des institutionellen Anspruchs einer Einrichtung.

Darüber hinaus drückt sich der institutionelle Anspruch im Selbstverständnis der Einrichtung, in ihren mit der Verleihung akademischer Grade verbundenen Studien- und Qualifikationsangeboten und ihrer Außendarstellung aus. Zudem kann eine ausgeprägte Praxis- oder Forschungsorientierung den institutionellen Anspruch einer Hochschule mitbestimmen. |³⁹

|³⁸ Neben den Typen Universität, Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule (HAW/FH) und Kunsthochschule, zwischen denen die Hochschulgesetze der Länder in der Regel unterscheiden, existiert in Deutschland – insbesondere im nichtstaatlichen Sektor – eine beachtliche Zahl an Hochschulen, die entweder jenseits dieser Typologie angesiedelt sind oder Sonderfälle einzelner Typen darstellen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.). Für den nichtstaatlichen Hochschulsektor hat der Wissenschaftsrat eine klassifizierende Beschreibung von Hochschultypen vorgeschlagen, die private und kirchliche Hochschulen in die drei Kategorien „Hochschulen mit Promotionsrecht“, „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ und „Kunst- und Musikhochschulen“ unterteilt und diese weiter ausdifferenziert (vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 14 ff.).

|³⁹ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.

Das Profil einer Hochschule wird durch ihre fachliche Orientierung, ihre Studienformate, Forschungsschwerpunkte, Weiterbildungsangebote und Kooperationen sowie durch ihr Standortkonzept bestimmt.

Der Wissenschaftsrat legt für die Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung folgende Prüfbereiche zugrunde, in denen die Anforderungen an die Hochschulformigkeit einer Einrichtung ausdifferenziert werden:

- _ Governance, Organisation und Qualitätsmanagement;
- _ Personal;
- _ Studium und Lehre;
- _ Forschung, Kunstausbübung und gestalterische Entwicklung;
- _ Räumliche und sächliche Ausstattung;
- _ Wirtschaftlichkeit und strategische Planung.

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat unter Beachtung landesgesetzlicher Vorgaben |⁴⁰ und der Eigenrationalität der Wissenschaft und der Künste Kriterien entwickelt. Ein Gründungskonzept wird stets vor dem Hintergrund des geplanten institutionellen Anspruchs, der den angestrebten Hochschultyp einschließt, und des vorgesehenen spezifischen Profils der geplanten Hochschule bewertet. Das Gründungskonzept muss erkennen lassen, ob und zu welchem Zeitpunkt die geplante Hochschule die Kriterien erfüllen kann. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Kriterien zügig, spätestens jedoch zum Ende der Gründungsphase erfüllt werden, sofern für bestimmte Maßnahmen kein früherer Zeitpunkt benannt ist. Da es sich bei der Konzeptprüfung um eine weitreichende Entscheidung handelt, die maßgeblich für den Eintritt einer Einrichtung in das Hochschulsystem ist, werden die Widerspruchsfreiheit und Präzision des Gründungskonzepts sowie die Plausibilität der strategischen Planung besonders berücksichtigt.

IV.1 Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement

Die Governance und die Organisation einer Hochschule müssen die Freiheit von Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre sicherstellen. Andererseits müssen sie gewährleisten, dass der Betreiber, ggf. auch die Trägergesellschaft, ihre berechtigten Interessen wahrnehmen können. Entscheidend für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägerin und Betreiber ist die verbindliche Absicherung des wechselseitigen Interessenausgleichs unter Trennung der jeweiligen Aufgabenbereiche sowie die Vermeidung von

|⁴⁰ Der Wissenschaftsrat hat hier die Vorgaben des am 13. Februar 2020 von der KMK verabschiedeten Musterparagrafen zugrunde gelegt, der zur Übernahme in die Landeshochschulgesetze vorgesehen ist.

Interessenkonflikten. |⁴¹ Um der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft und der Kunst Geltung zu verschaffen, müssen die Governancestrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sein, dass sich die Hochschulmitglieder |⁴² ihrem jeweiligen Status entsprechend an den die akademischen Kernbereiche betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligen können. Zudem muss die Hochschule über eine wissenschaftsadäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

Prüfkriterien

_ Für die Gründungsphase einer Hochschule sind Übergangsregelungen vorgesehen, die u. a. Folgendes sicherstellen:

_ Die erste Amtszeit der zum Zwecke der Gründung eingesetzten akademischen Hochschulleitung ist auf die Gründungsphase befristet. Spätestens zum Ende der Gründungsphase müssen sich sämtliche Organe und Gremien der akademischen Selbstverwaltung ordnungsgemäß konstituiert haben und mindestens ein für die akademische Selbstverwaltung geeignetes Kollektivorgan (z. B. Senat) muss die Gelegenheit erhalten, seine Mitwirkungsrechte auszuüben.

_ Die Übergangsregelungen mit Blick auf Entscheidungen in akademischen Angelegenheiten gelten längstens, bis die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ausreicht, um ein geeignetes Kollektivorgan der akademischen Selbstverwaltung personell angemessen zu besetzen. Dies ist spätestens mit Abschluss der Gründungsphase sichergestellt.

_ Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der geplanten Hochschule ist ausgewogen und so gestaltet, dass die wechselseitigen Interessen verbindlich abgesichert sind. |⁴³ Insbesondere ist folgendes sichergestellt:

|⁴¹ Die Hochschule wird verstanden als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Bei der Trägereinrichtung handelt es um die eine Hochschule tragende, in der Regel juristische Person, die handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Beim Betreiber handelt es sich dagegen um die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. die Anteilseigner der Trägereinrichtung (Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

|⁴² Der Begriff der Mitglieder der Hochschule im Leitfaden ist nicht in einem juristischen Sinne zu verstehen, sondern bezeichnet die Personengruppen, die z. B. als Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende berechtigt sind, an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

|⁴³ Aus Sicht des Wissenschaftsrats sind verschiedene Konstellationen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die berechtigten Interessen des Betreibers als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der akademischen Freiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Eine detaillierte Prüfung muss daher im Einzelfall die jeweils spezifischen Konstellationen würdigen, wie sie in der Grundordnung, Satzung o. ä. der Hochschule und der konstitutiven Rechtsgrundlage der Trägereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung) – einschließlich deren vertraglich geregelten bzw. gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Verhältnisses zum Betreiber der Hochschule – festgelegt sind.

- _ Die Organe und Gremien der akademischen Selbstverwaltung haben die Möglichkeit, an den Entscheidungen der Trägereinrichtung und des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, mitzuwirken. Die Trägereinrichtung und der Betreiber werden bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen berühren, beteiligt.
- _ Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Methodik und der vertretenen Meinungen in Forschung und Lehre, hinsichtlich der Forschungsgegenstände und der Kunst keiner Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers.
- _ Ein geeignetes Kollektivorgan der akademischen Selbstverwaltung hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung (im Entwurf) der geplanten Hochschule ein Initiativ- und Beschlussrecht.
- _ Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgen unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) eines geeigneten Kollektivorgans der akademischen Selbstverwaltung. Akademische Leitungsämter auf dezentraler Ebene werden ebenfalls unter maßgeblicher Mitwirkung eines geeigneten Kollektivorgans besetzt. Die Amtszeiten der akademischen Leitungsämter werden angemessen zeitlich begrenzt.
- _ Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung |⁴⁴ und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger des Betreibers nehmen grundsätzlich keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Funktionen in der geplanten Hochschule wahr.
- _ Die Organe und Gremien der geplanten Hochschule tagen im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterischer Entwicklung im Grundsatz ohne Anwesenheit des Betreibers oder von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern des Betreibers.
- _ Mit Blick auf die Binnenorganisation der geplanten Hochschule ist Folgendes gewährleistet:
 - _ Die akademischen Organe, Gremien und Ämter der geplanten Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind eindeutig und transparent in einer Grundordnung oder Satzung (im Entwurf) festgelegt. Darin wird sichergestellt, dass die akademischen Gremien, Ämter und Organe über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterische Entwicklung eigenverantwortlich zu organisieren und zu regeln.

| ⁴⁴ Als substantielle Beteiligung sind etwa Anteile oberhalb der Sperrminorität zu verstehen.

- _ Alle Mitglieder der geplanten Hochschule besitzen angemessene Möglichkeiten, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der Hochschule vertreten.
- _ Die Kompetenzen für die Gestaltung der akademischen Rahmenbedingungen von Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung liegen bei einem oder mehreren geeigneten Kollektivorganen der Hochschule (z. B. Akademischer Senat, Fakultätsrat). Darin verfügen die in das jeweilige Gremium gewählten Professorinnen und Professoren über eine strukturelle Mehrheit. |⁴⁵
- _ Die Organisationsstruktur der geplanten Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es den Beteiligten, ihre Aufgaben in Lehre, Forschung, Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.
- _ Die geplante Hochschule versteht Qualitätssicherung und -entwicklung als eine strategische Aufgabe. Ihr Qualitätsmanagement ist konsistent und transparent und für alle Hochschulmitglieder und Lehrbeauftragten nachvollziehbar und verbindlich festgelegt. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.

IV.2 Prüfbereich 2: Personal

Eine adäquate personelle Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung. Unabdingbar ist ein akademischer Kern aus einschlägig qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung genießen und die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen. Der Umfang des hauptberuflichen professoralen Personals muss dem institutionellen Anspruch der Einrichtung sowie ihrem Profil und ihren Entwicklungszielen angemessen sein. Der Wissenschaftsrat hat Mindestanforderungen an die quantitative Ausstattung nichtstaatlicher Hochschulen mit hauptberuflichen Professuren definiert, |⁴⁶ die für die Bewertung im Prüfbereich Personal maßgeblich sind. Darüber hinaus müssen Umfang und Qualifikation des sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschule in Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterischer Entwicklung und (Selbst-)Verwaltung sicherstellen. Die hauptberuflich

|⁴⁵ Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in den Kollektivorganen und -gremien der akademischen Selbstverwaltung muss ohne Stimmen der Hochschulleitung sichergestellt werden, da die Aufgaben und Interessen in der Funktion der Hochschulleitung sich von denen der Gruppenmitglieder unterscheiden können. Ggf. sollte die professorale Mehrheit durch Stimmengewichtung o. Ä. sichergestellt werden.

|⁴⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

Lehrenden müssen die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.

Prüfkriterien

- _ Bereits mit Aufnahme des Hochschulbetriebs verfügt die geplante Hochschule über mindestens zwei hauptberuflich an der Einrichtung angestellte Professorinnen und Professoren (zwei Vollzeitäquivalente, VZÄ) sowie zusätzlich Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens einem VZÄ pro Studiengang zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.
- _ Das Gründungskonzept beinhaltet die Planung der Professuren einschließlich der Denominationen für die Fachbereiche bzw. Studiengänge, die bis zum Ende der Gründungsphase eingerichtet werden sollen.
- _ Spätestens zum Ende des zweiten Betriebsjahres verfügt die geplante Hochschule – unabhängig von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe – über eine angemessene Zahl hauptberuflich |⁴⁷ an der Hochschule angestellter Professorinnen und Professoren. Der Umfang des hauptberuflichen professoralen Personals wird den Anforderungen gerecht, die aus ihrem institutionellen Anspruch und Profil erwachsen. Des Weiteren erlaubt die personelle Ausstattung den Professorinnen und Professoren, ihre Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Kunst oder gestalterischer Entwicklung und Selbstverwaltung dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule entsprechend wahrzunehmen. Davon unabhängig muss das Gründungskonzept Folgendes sicherstellen:
 - _ Eine geplante Hochschule, die ausschließlich Bachelorstudiengänge vorhält, beschäftigt hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zuzüglich Hochschulleitung, die den akademischen Kern bilden. |⁴⁸ Dabei sind mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) als Vollzeitstelle oder vollzeitnah ausgelegt.
 - _ Eine geplante Hochschule, die Masterangebote oder Studienangebote mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Staatsexamen) vorhält, beschäftigt, unabhängig von der Anzahl und Art der Masterstudiengänge sowie ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe, hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens zehn VZÄ, zuzüglich Hoch-

|⁴⁷ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|⁴⁸ Diese Mindestausstattung bezieht sich auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen.

schulleitung, die den akademischen Kern bilden. Dabei sind mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) als Vollzeitstelle oder vollzeitnah ausgelegt. |⁴⁹

- _ Das quantitative Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeitprofessuren ist dem Profil und institutionellen Anspruch angemessen.
- _ Eine geplante Hochschule mit mehr als einem Standort stellt sicher, dass die Leistungen der hauptberuflichen Professorenschaft in Lehre, Forschung, Kunstausbübung bzw. gestalterischer Entwicklung und Selbstverwaltung den Studierenden an allen Standorten zu Gute kommen. |⁵⁰
- _ Die geplante Hochschule beruft und beschäftigt ausschließlich Professorinnen und Professoren, die die landesgesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren für den jeweiligen Hochschultyp erfüllen.
- _ Für Berufungsverfahren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer von einem geeigneten Kollektivorgan der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule beschlossenen Ordnung (im Entwurf) geregelt.
- _ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden in einem wissenschaftsgeleiteten und transparenten Verfahren berufen. |⁵¹
- _ Für die Durchführung der Studiengänge steht eine ausreichende Zahl hauptberuflicher Professorinnen und Professoren zur Verfügung. Die Lehre wird in der Regel in jedem Studiengang, in jedem akademischen Jahr und an jedem

|⁴⁹ Für die Mindestzahl an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit medizinischen Studiengängen gilt ein gesonderter Schwellenwert (vgl. FN 35).

|⁵⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

|⁵¹ Dabei werden in der Regel folgende Grundprinzipien eingehalten: wissenschaftsgeleitete Denomination, öffentliche Ausschreibung, Prüfung formaler Kriterien durch die Berufungskommission, Leistungsevaluation nach transparenten und verbindlichen Kriterien, Einbindung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans, Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, professorale Mehrheit in der Berufungskommission, Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission, sofern Letztere keine durch das zentrale Selbstverwaltungsorgan legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben, zeitnahe und regelmäßige Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens. Es ist ferner sichergestellt, dass der Betreiber oder die Trägereinrichtung der Hochschule Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen kann, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen. Der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren dient auch die Einsetzung von Berufsbeauftragten. Zu Berufungsverfahren vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05), Jena Mai 2005. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6709-05.html>. Die Einhaltung dieser Grundprinzipien gilt auch für die Berufungsverfahren in der Gründungsphase der geplanten Hochschule, wobei die Beteiligung eines akademischen Kollektivorgans zunächst entfallen und die professorale Mehrheit in der Berufungskommission durch die Beteiligung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sichergestellt werden kann.

Standort zu mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren erbracht.

- _ Die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist gemäß dem institutionellen Anspruch der geplanten Einrichtung auf die Tätigkeitsbereiche wie Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterische Entwicklung und akademische Selbstverwaltung aufgeteilt. Dabei ist insbesondere die Jahreslehrverpflichtung so gestaltet, dass sie ausreichend Zeit für die anderen professoralen Aufgaben lässt. |⁵²
- _ Die Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal entspricht dem institutionellen Anspruch und den spezifischen Bedarfen der geplanten Hochschule, die sich aus ihrem fachlichen Profil, ihren Zielgruppen sowie den angebotenen Studienformaten ergeben.
- _ Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal entspricht den Anforderungen des spezifischen Bedarfs und Profils der geplanten Hochschule.
- _ Die geplante Hochschule verfügt über ein tragfähiges Gleichstellungskonzept, ggf. auch ein geeignetes Diversity-Konzept (jeweils im Entwurf), in dem jeweils Ziele und Maßnahmen beschrieben sind.

IV.3 Prüfbereich 3: Studium und Lehre

Die strukturellen Rahmenbedingungen an einer Hochschule müssen eine wissenschaftsadaquate bzw. kunstadaquate Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglichen. Die Organisation, Qualitätssicherung und Forschungs- bzw. Kunstbasierung der Lehre sowie die hierfür bereitgestellte Personalausstattung müssen dem institutionellen Anspruch und dem spezifischen Profil ebenso Rechnung tragen wie den angebotenen Studienformaten. Das Studienangebot muss qualitätsgesichert sein und anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen. In allen Studiengängen müssen – unabhängig vom Studienformat – ein wissenschaftlicher oder künstlerischer bzw. gestalterischer Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden sowie Wahlmöglichkeiten für die Studierenden ermöglicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen von

| ⁵² Als Richtwert für eine Hochschule ohne Promotionsrecht mit anwendungsorientierter Ausrichtung dient eine an staatlichen HAWs/FHs übliche Lehrverpflichtung von 18 SWS, was – je nach Dauer der Vorlesungszeit – eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 540 und 666 akademischen Stunden ergibt. An staatlichen Universitäten ist eine Regellehrverpflichtung zwischen 8 und 10 SWS bei einer Vorlesungszeit von rd. 30 Wochen pro Jahr üblich, was eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 240 und 300 akademischen Stunden ergibt. Der Wissenschaftsrat weist allerdings darauf hin, dass er mehrfach empfohlen hat, die Höhe individueller Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren flexibler und differenziert zu handhaben. Auch Professorinnen und Professoren an HAWs/FHs sollen Gelegenheit haben, intensive Forschungsphasen einzulegen (vgl. etwa Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten (Drs. 4009-14), Dresden Juli 2014, S. 50 f. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.html>; und ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031-10), Berlin Juli 2010, S. 77. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.html>).

Studium und Lehre entsprechend ihrem institutionellen Anspruch und spezifischen Profil in ihr wissenschaftliches Umfeld eingebettet sein. |⁵³

Prüfkriterien

- _ Das geplante Studienangebot ist mit dem institutionellen Anspruch, dem Profil sowie der strategischen Planung der geplanten Hochschule konsistent.
- _ Die geplante Hochschule sieht angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre vor, die in ein übergreifendes Qualitätsmanagement eingebettet sind und studentische Beteiligung ermöglichen.
- _ Das Lehrangebot der geplanten Hochschule bietet die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu belegen.
- _ Die geplante Hochschule verfügt über ein Konzept mit geeigneten Planungen und Maßnahmen, um die Lehre in allen Studiengängen dem jeweiligen institutionellen Anspruch entsprechend bis zum Ende der Gründungsphase auf Forschung bzw. Kunst oder gestalterischer Entwicklung zu basieren.
- _ Die geplante Hochschule bietet ihren Studierenden an allen geplanten Standorten Serviceleistungen an, die ihren Studienangeboten und -formaten sowie ihrem spezifischen Profil entsprechen.
- _ Die Kooperationsbeziehungen, die die geplante Hochschule im Rahmen von Studium und Lehre vorsieht, werden den Bedarfen und Anforderungen gerecht, die aus ihren spezifischen Studienangeboten und -formaten erwachsen. Die Auswahl der Kooperationspartner erfolgt qualitätsgesichert und ist auf systematischen, den Anforderungen des spezifischen Profils und den Studienformaten entsprechenden Austausch angelegt. |⁵⁴
- _ Die geplante Hochschule sieht Maßnahmen vor, um einen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Diskurs zwischen Lehrenden und Studierenden zu

|⁵³ All dies gilt in gleichem Maße für Hochschulen die Fernstudiengänge anbieten. Unter Fernstudiengängen werden solche Studiengänge verstanden, in denen Lernen, Lehren und Prüfen (teilweise) ortsunabhängig über eine räumliche und zeitliche Distanz erfolgen (*Distance Learning*) und die Lehrinhalte über unterschiedliche Medien kommuniziert und behandelt werden. Charakteristisch für den Fernstudienbereich ist der Einsatz zumeist multimedialer und oft online-basierter Lehr- und Lernformen (*E-Learning*) mit Selbstlernanteilen der Studierenden, wobei zwischen asynchroner und synchroner Vermittlung in der Lehre unterschieden wird. Bei asynchroner Vermittlung der Lehre werden die Lerninhalte den Studierenden zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt (z. B. Fernstudienmaterialien, Audio- oder Videopodcasts), während bei synchroner Lehre eine zeitgleiche Vermittlung durch die Lehrenden und Rezeption durch die Studierenden erfolgt (z. B. Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Chats).

|⁵⁴ Dies umfasst auch duale Studiengänge. Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 21 ff. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html>. In dualen Studiengängen müssen eine strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betriebe und ggf. Berufs- oder Fachschule sowie die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Praxispartner durch die Hochschule gewährleistet sein.

etablieren, der ihren spezifischen Studienformaten entspricht und die Bildung und Kompetenzentwicklung der Studierenden unterstützt.

- _ Die Lehrbeauftragten sind angemessen in die Lehrorganisation und Qualitätssicherung der geplanten Hochschule eingebunden.

IV.4 Prüfbereich 4: Forschung, Kunstaübung und gestalterische Entwicklung

Forschung, Kunstaübung und gestalterische Entwicklung sind konstitutive Merkmale von Hochschulformigkeit. Ihr Stellenwert an der geplanten Hochschule muss dem institutionellen Anspruch angemessen sein. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Forschung bzw. die Kunstaübung oder die gestalterische Entwicklung an der geplanten Hochschule systematisch verankert wird. Unverzichtbar sind Förder- und Unterstützungsstrukturen, die dem institutionellen Anspruch entsprechende Leistungen in Forschung, Kunst oder gestalterischer Entwicklung sowie ggf. auch beim Wissenstransfer ermöglichen. Der Wissenschaftsrat bewertet die strukturellen Rahmenbedingungen stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs und der spezifischen Fächerkultur.

Prüfkriterien

- _ Es existiert ein Konzept, das die zum Aufbau der Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterischer Entwicklung vorgesehenen Maßnahmen plausibel darstellt.
- _ Die geplante Hochschule fördert ihrem institutionellen Anspruch gemäß Leistungen in Forschung, Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung und den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Austausch zwischen den Lehrenden durch geeignete Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sind in einem schriftlichen Konzept niedergelegt und weisen folgende Merkmale auf:
 - _ Den hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren steht im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch und Profil angemessener und aus der Finanzierung der geplanten Hochschule getragener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterische Entwicklung zur Verfügung.
 - _ Die geplante Hochschule stellt ein dem institutionellen Anspruch und dem Profil angemessenes Unterstützungssystem zur Förderung der Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterischen Entwicklung auf Dauer zur Verfügung. Dies umfasst beispielsweise personelle Unterstützung, Möglichkeiten zur Reduktion der Lehrverpflichtung und für Forschungssemester, ein Budget für explorative Forschung und zur Anschubfinanzierung, Publikationsunterstützung und Gratifikationen.
 - _ Die Finanzierung der Forschung bzw. Kunstaübung oder der gestalterischen Entwicklung ist auf Dauer angelegt.

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Hochschule muss gewährleisten, dass sie ihren Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterischer Entwicklung und Verwaltung nachkommen kann. Die Hochschulangehörigen müssen mit vertretbarem Aufwand auf die nötigen räumlichen, sächlichen und digitalen Ressourcen zugreifen können.

Prüfkriterien

- _ Die geplante Hochschule stellt mit Aufnahme des Studienbetriebs an allen Standorten ihrem institutionellen Anspruch und Profil adäquate und angemessen ausgestattete Räume sicher. Dabei berücksichtigt sie den prognostizierten Studierendenaufwuchs.
- _ Die geplante Hochschule stellt mit Aufnahme des Studienbetriebs an allen Standorten eine sowohl quantitativ als auch qualitativ für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung angemessene sächliche und digitale Ausstattung sicher. Diese wird den aus dem fachlichen Profil und ihren Studienformaten resultierenden Bedarfen gerecht. Die geplante Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik sowie Software und Lizenzen entspricht dem Stand der Technik und wird soweit erforderlich durch Fachpersonal betreut.
- _ Die geplante Hochschule gewährleistet, dass die Hochschulangehörigen die für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung sowie Verwaltung nötigen räumlichen, sächlichen und digitalen Ressourcen im erforderlichen Umfang nutzen können.
- _ Die Gründungsinitiative verfügt über eine plausible Planung, wie sie die Literatur- und Informationsversorgung aller Hochschulangehörigen für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung sicherstellen möchte. Das Konzept zur Literatur- und Informationsversorgung berücksichtigt die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und stellt sicher, dass diese spätestens zum Ende des zweiten Betriebsjahres aufgebaut ist. Spätestens am Ende der Gründungsphase wird allen Hochschulangehörigen der Zugriff auf eine dem institutionellen Anspruch und Profil sowie den vertretenen Disziplinen angemessene und aktuelle wissenschaftliche Fachliteratur (elektronisch, Printversion) inklusive Fernzugriff ermöglicht. Der Anschaffungsetat ermöglicht es, eine hinreichende Literaturversorgung sicherzustellen.
- _ Falls die geplante Hochschule auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Labore, Literatur), ist der Zugang zu diesen Ressourcen vertraglich oder durch sonstige Rechts- oder Anspruchsgrundlagen zumindest aber durch schriftliche Absichtserklärungen abgesichert.

Um ihre Aufgaben dauerhaft wissenschaftsadäquat und wirtschaftlich erfüllen zu können, muss eine Hochschule über eine verlässliche und dafür ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen. Sie muss dabei eine realistische Entwicklungsstrategie verfolgen, die ihrem institutionellen Anspruch und fachlichem Profil entspricht.

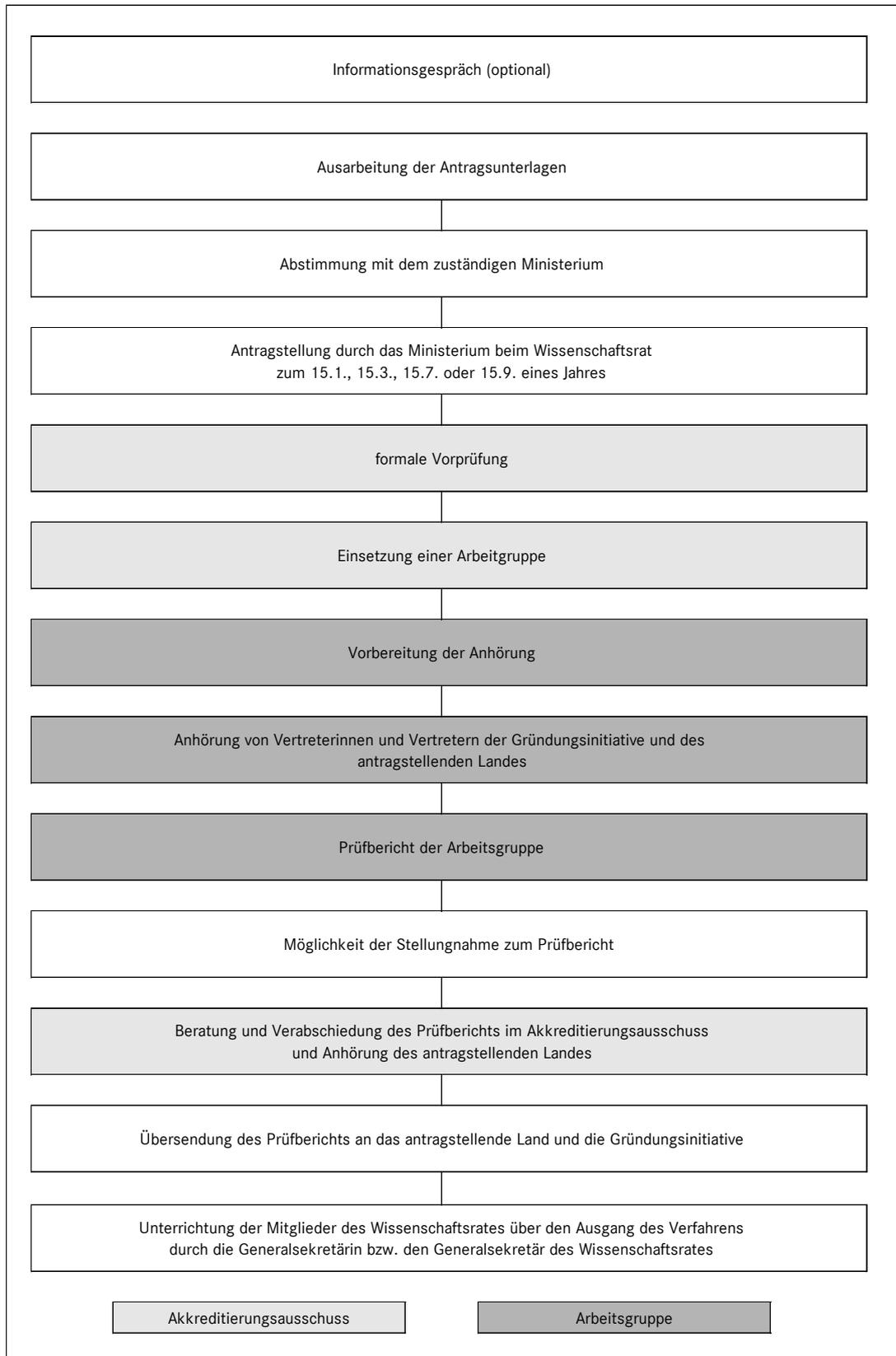
Prüfkriterien

- _ Die geplante Hochschule verfügt über eine nachvollziehbare und realistische strategische Planung.
- _ Die geplante Hochschule kann eine plausible kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanung (Liquiditäts- und Wirtschaftlichkeitsplanung) vorlegen, die u. a. realistische Einnahmenprognosen mit Blick auf die Studierendenzahlen enthält. Sie stellt in ihrer Planung den Aufbau aller relevanten Bereiche sicher, auch wenn die Studierendenzahlen hinter den Erwartungen zurückbleiben.
- _ Sofern die geplante Hochschule zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs und erforderlicher Investitionen auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist, muss der Betreiber der Hochschule verbindlich erklären, dass er den Betrieb der geplanten Hochschule wirtschaftlich sicherstellen wird.
- _ Die Verflechtungen zwischen geplanter Hochschule, Trägereinrichtung und Betreiber sind transparent. Sollten zwischen der geplanten Hochschule, ihrer Trägergesellschaft und ihrem Betreiber handelsrechtliche Beziehungen vorgesehen sein, werden diese ebenfalls transparent dargelegt.
- _ Sofern eine geplante Hochschule handelsrechtlich als nicht selbstständige Betriebseinheit einer Unternehmung geführt wird, ist eine separate Kosten-Leistungs-Rechnung für die Betriebseinheit der geplanten Hochschule vorgesehen.

C. Anhang

C.1 VERFAHRENSABLAUF

I.1 Übersicht



Es ist vorgesehen, dass die Gründungsinitiative sowie das designierte Sitzland die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zum Prüfbericht der Arbeitsgruppe abzugeben. |⁵⁵ Hierzu übersendet die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats den Prüfbericht elektronisch an Gründungsinitiative und Land. Die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme beträgt zwei Wochen nach Zugang des Berichts.

Die Stellungnahmen sollten fristgerecht per E-Mail an die verfahrenszuständige Referentin bzw. den verfahrenszuständigen Referenten in der Geschäftsstelle gesendet werden. Bei wichtigem Grund kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Diese ist unmittelbar nach Zugang des Prüfberichts mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Eine Stellungnahme ist in einem eigenständigen Dokument zu verfassen. Sie soll insbesondere sachlich substantiierte Einwände gegen die Bewertung enthalten. Dabei ist zu beachten, dass der Sachstand zu diesem Zeitpunkt mit der Gründungsinitiative bereits abgestimmt wurde. Es liegt im Ermessen der Arbeitsgruppe, ob im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachte neue Informationen akzeptiert werden. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen etwaig eingegangenen Stellungnahmen und entscheidet, ob auf dieser Grundlage Anpassungen am Prüfbericht vorgenommen werden. Die Gründungsinitiative und das Land werden schriftlich über den Umgang mit den Stellungnahmen informiert, wobei ggf. abweichende Einschätzungen begründet werden. Sie erhalten zugleich den von der Arbeitsgruppe beschlossenen Prüfbericht, in dem etwaige Änderungen kenntlich gemacht werden. Das Land erhält zusätzlich das Votum der Arbeitsgruppe.

Wenn weiterhin begründete Einwände gegen den Prüfbericht bestehen, kann die Beschwerdestelle angerufen werden. Die begründete Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des von der Arbeitsgruppe beschlossenen Prüfberichts eingehen. Alle Beschwerden sind an die E-Mail-Adresse akkreditierung@wissenschaftsrat.de zu richten. Eine Beschwerde gegen eine Bewertung kann nur einmal in einem laufenden Verfahren eingereicht werden.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten alle zu dem Verfahren vorliegenden Unterlagen zur Prüfung. Im Rahmen einer Beschwerde können keine neuen sachlichen Informationen aufgenommen werden. Die Beschwerdestelle gibt ihre schriftliche Einschätzung in der Regel innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Akkreditierungsausschuss sowie den Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern ab. Der Akkreditierungsausschuss entscheidet in seiner

|⁵⁵ Dies betrifft die Einschätzungen zu den einzelnen Prüfbereichen. Das Votum der Arbeitsgruppe mit dem Entscheidungsvorschlag für den Akkreditierungsausschuss wird nicht zugänglich gemacht.

nächsten Sitzung über den Umgang mit der Beschwerde auf der Grundlage dieser Einschätzung. Der Ausschuss kann im Einklang mit oder auch abweichend von der Einschätzung der Beschwerdestelle beschließen, ob Anpassungen an der Bewertung notwendig sind. Falls Änderungen am Prüfbericht für erforderlich gehalten werden, kann der Ausschuss entweder selbst Anpassungen vornehmen oder in dem Fall, dass eine fachwissenschaftliche Perspektive benötigt wird, den Bericht mit der Bitte um Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurückverweisen. Die Einbindung der Beschwerdestelle verlängert das Konzeptprüfungsverfahren aufgrund der Fristen und Sitzungstermine um mindestens drei Monate. Bei einer Rückverweisung an die Arbeitsgruppe verlängert sich das Verfahren um drei weitere Monate. Die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses wird den Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern, dem Land und der Beschwerdestelle schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

C.II HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag auf Konzeptprüfung wird vom designierten Sitzland der geplanten Hochschule an den Wissenschaftsrat gerichtet. Dem Antrag ist ein von der Gründungsinitiative zu erstellender Selbstbericht einschließlich der geforderten Anlagen beizufügen. Die Antragsunterlagen werden – nach vorheriger Prüfung durch das Land – von der Gründungsinitiative direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats übermittelt.

Funktion der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats koordiniert die Durchführung des Verfahrens. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für das antragstellende Land und die Gründungsinitiative. Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten. Stellungnahmen und Beschwerden sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen einen Selbstbericht, der die unter C.III aufgeführten Fragen beantwortet, sowie die geforderten Anlagen (C.IV). Darüber hinausgehende Anlagen sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Arbeitsgruppen können bei Bedarf im Verfahren weitere Unterlagen anfordern.

Der Selbstbericht sollte einen Umfang von 60 Seiten im Format DIN A4 (einschließlich der zu wiederholenden Fragen und Anleitungen) nicht überschreiten. Für geplante Hochschulen mit mehreren Standorten, dualen und/oder Fernstudienangeboten, die zusätzliche Fragen beantworten müssen, stellen 70 Seiten

die Obergrenze dar. Der Selbstbericht ist anderthalbzeilig in Schriftgröße 11 oder 12 zu formatieren. Reihenfolge und Nummerierung der Fragen und Anlagen sind beizubehalten, nichtzutreffende Fragen und Anlagen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Antragsunterlagen sind elektronisch einzureichen, die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung einen entsprechenden Upload-Link bereit. Der Selbstbericht muss zusätzlich in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Fassung (doppelseitiger Druck) in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Alle Dokumente mit Ausnahme der Basisdaten müssen – soweit möglich – als separate, durchsuchbare PDF-Dateien angelegt und eindeutig benannt werden. Für die Dateibezeichnungen gilt eine Obergrenze von 100 Zeichen, Umlaute und Sonderzeichen dürfen nicht verwendet werden. Die Basisdaten (vgl. C.V) sind als (nicht gesperrte) Excel-Datei einzureichen. Eine Übersicht über die beizubringenden Anlagen findet sich unter C.IV.

Beginn gegen 10.00 Uhr, Ende gegen 17.00 Uhr	
TOPs	Vorbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative (z. B. der Trägergesellschaft, des Betreibers und ggf. der künftigen Hochschulleitung)
	Ggf. Gespräch mit weiteren an der Hochschulgründung beteiligten Personen
	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Anhörung des Landes
	Gespräch mit allen anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative
	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)

Änderungen vorbehalten. Das Land kann als Gast an allen Gesprächen teilnehmen, die nicht als *intern* gekennzeichnet sind.

Quelle: Wissenschaftsrat

C.III FRAGEN UND ANLEITUNGEN ZUR ERSTELLUNG DES SELBSTBERICHTS

- 1 – Bitte erläutern Sie kurz die Motivation für die Hochschulgründung und umreißen Sie den bisherigen und geplanten weiteren Verlauf des Gründungsprozesses der Hochschule (ggf. Vorgängereinstitution, staatliche Anerkennung, Programmakkreditierung, Aufnahme des Hochschulbetriebs etc.).
- 2 – Welchem Hochschultyp – innerhalb oder außerhalb der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst- bzw. Musikhochschulen – rechnet sich die geplante Hochschule zu? Für welchen Hochschultyp wird die staatliche Anerkennung angestrebt?
- 3 – Welche akademischen Grade (z. B. Bachelor, Master, Staatsexamen) sollen mit Aufnahme des Hochschulbetriebs vergeben werden? Sollte künftig die Vergabe weiterer akademischer Grade geplant sein, erläutern Sie bitte die Gründe und zeitliche Planung hierfür.
- 4 – Falls die Hochschule aus einer Vorgängereinstitution hervorgehen soll: Soll die Vorgängereinstitution fortgeführt werden? Falls ja: Was sind die Gründe für einen Fortbestand der Vorgängereinstitution? Gehen Sie ggf. darauf ein, welche bestehenden Kooperationsbeziehungen der Vorgängereinstitution an der Hochschule fortgeführt werden sollen.

- 5 – Bitte beschreiben Sie das Profil der geplanten Hochschule unter Berücksichtigung folgender Aspekte (max. zwei Seiten):
- _ fachliche Ausrichtung und Schwerpunkte;
 - _ Studienformate (*blended learning*, Präsenz-/Fern-, Vollzeit-/Teilzeit-, duale oder berufsbegleitende Studiengänge etc.);
 - _ ggf. Weiterbildungsangebote (organisatorische und inhaltliche Anbindung an die sonstigen Studienangebote etc.);
 - _ ggf. Standortkonzept bei Gründungsinitiativen, die mehr als einen Standort bzw. Studienzentren planen (organisatorische und personelle Vernetzung, Studienangebote, Lehr- und Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltung etc.);
 - _ ggf. weitere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Internationalität);
 - _ ggf. ideelle und/oder weltanschauliche Orientierung;
 - _ ggf. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zum Profil der Vorgängerinstitution.
- 6 – Welche Zielgruppen (z. B. Studierende, Kooperationspartner) sollen mit den Leistungsangeboten der geplanten Hochschule in Lehre und Forschung angesprochen werden?

Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement

- 7 – Erläutern Sie bitte die Betreiber- und Trägerstruktur der geplanten Hochschule. |⁵⁶ Welche natürlichen oder juristischen Personen werden als Betreiber in welcher Höhe Anteile an der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule haben? Unterhalten die Trägereinrichtung oder der Betreiber weitere Einrichtungen oder Unternehmungen? In welcher Verbindung stehen diese zur geplanten Hochschule?
- 8 – Wie soll das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers der Trägereinrichtung und der geplanten Hochschule gestaltet und abgesichert werden?
- 9 – Welche Personen sind in der Gründungsphase für die Hochschulleitung vorgesehen (Name, geplante Position)? Sind darunter Personen, die zugleich Funktionen oder Ämter beim Betreiber oder der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule innehaben oder Anteile an der Trägereinrichtung halten? In welchem Umfang werden die Mitglieder der Hochschulleitung mit Aufgaben in Lehre und Forschung betraut sein?
- 10 – Sofern der Betreiber, die Trägereinrichtung oder sonstige Institutionen unter religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten an der Denomination von Professuren, der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und

| ⁵⁶ Vgl. FN 36.

der Studierenden und/oder der Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung mitwirken sollen, legen Sie bitte dar, wie und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen soll.

11 – Bitte erläutern und begründen Sie die Organisationsstruktur der geplanten Hochschule (z. B. Untergliederung in Fachbereiche, Forschungsinstitute), wie sie im Organigramm dargestellt ist.

12 – Bitte beschreiben Sie das Qualitätsmanagement der geplanten Hochschule.

Zusätzliche Fragen an Hochschulen i. Gr., die mehr als einen Standort umfassen sollen:

13 – Wie sollen eine standortübergreifende akademische Leitung und (Selbst-)Verwaltung strukturell und in der Praxis sichergestellt werden?

Prüfbereich 2: Personal

14 – Bitte legen Sie die Planung der Professuren einschließlich der Denominationen dar, die bis zum Ende der Gründungsphase besetzt werden sollen.

15 – Welche Einstellungsvoraussetzungen sind für hauptberufliche Professorinnen und Professoren vorgesehen?

16 – Stellen Sie bitte das geplante Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren – einschließlich der Einstellungsvoraussetzungen – dar, sofern es nicht in einer Berufsordnung o. Ä. (ggf. im Entwurf) geregelt ist, auf die in diesem Fall verwiesen werden kann. Sollten Abweichungen für die Berufung der ersten Professorinnen und Professoren in der Gründungsphase vorgesehen sein, erläutern Sie diese bitte gesondert. Bitte beschreiben Sie ggf., wie spezifische Anforderungen der Studienformate (z. B. Fernstudium, duale Studienangebote) in Berufungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

17 – Falls die Hochschule aus einer Vorgängerinstitution hervorgehen soll: In welchem Umfang und nach welchem Verfahren ist es geplant, Personal der Vorgängerinstitution zu übernehmen?

18 – Wie hoch soll die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr (in akademischen Stunden à 45 Minuten oder einer äquivalenten Zeiteinheit) sein und was soll diese beinhalten (z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten)? Wie soll diese über das Jahr verteilt (Vorlesungszeiten, Blockveranstaltungen etc.) werden?

19 – Welche anteiligen Zeitkontingente ihrer vertraglich zu vereinbarenden Arbeitszeit sollen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren jeweils für Lehre, Forschung, gestalterische Entwicklung und Selbstverwaltung zur Verfügung stehen (in Prozent)?

20 – Für welche Zwecke (z. B. Leitungsfunktionen, akademische Selbstverwaltung, Projekte in Forschung, Kunstausübung oder gestalterischer Entwick-

lung, etc.), in welchem Umfang und nach welchen Kriterien sollen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung in der Regel gewährt werden?

- 21 – Wie soll sichergestellt werden, dass mindestens 50 % der Lehre von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren erbracht werden? Sofern mehr als ein Standort für die geplante Hochschule vorgesehen ist, legen Sie bitte dar, wie die hauptberufliche professorale Lehre an den einzelnen Standorten sichergestellt werden?
- 22 – Soll das haupt- und nebenberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal (einschließlich Professorinnen und Professoren) in verschiedene Kategorien gegliedert werden, z. B. nach Qualifikation oder Tätigkeit? Falls ja, bitte nennen und erläutern Sie diese.
- 23 – Benennen Sie die Funktionsbereiche, in denen nichtwissenschaftliches Personal eingesetzt werden soll.
- 24 – Welche Qualifikationsanforderungen stellt die geplante Hochschule an externe Lehrbeauftragte, und nach welchen Kriterien sollen diese ausgewählt werden?
- 25 – Existiert ein Gleichstellungskonzept (ggf. im Entwurf)? Durch welche Maßnahmen will die geplante Hochschule auf die Umsetzung ihres Gleichstellungskonzepts sowie ggf. des Diversity-Konzepts hinwirken?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

- 26 – Welche zusätzlichen lehrbezogenen Aufgaben werden in dualen Studienformaten anfallen (z. B. Themenfeld Praxis: Kontakt zu Praxiskooperationspartnern, Betreuung von Studierenden während Praxisphasen, Abnahme von Prüfungen in Praxisfeldern)? Welche dieser Aufgaben sollen von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wahrgenommen werden? Wie will die geplante Hochschule das Deputat für eine hauptberufliche Professur berechnen?
- 27 – Bitte erläutern Sie, wie Sie planen den Anteil der durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbrachten lehrbezogenen Aufgaben zu berechnen. Bitte plausibilisieren Sie auf dieser Grundlage, wie Sie die hauptberufliche professorale Lehre in den dualen Studienformaten sicherstellen wollen.
- 28 – Welche lehrbezogenen Aufgaben sollen sonstige hauptberufliche Lehrkräfte (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte in den dualen Studienformaten wahrnehmen?

- 29 – Welche lehrbezogenen Aufgaben sollen im Fernstudium anfallen (u. a. Erstellung der Materialien zur synchronen und asynchronen Unterstützung der Kompetenzentwicklung der Studierenden, Prüfungen, Durchführung von synchronen Veranstaltungen im Fernstudium und ggf. in Präsenz, Betreuung der Studierenden, Abnahme von Prüfungen)? Welche dieser Aufgaben sollen von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wahrgenommen werden? Wie wird das Deputat für eine hauptberufliche Professur berechnet?
- 30 – Bitte plausibilisieren Sie, wie Sie die hauptberufliche professorale Lehre in den Fernstudiengängen sicherstellen wollen.
- 31 – Welche lehrbezogenen Aufgaben sollen sonstige hauptberufliche Lehrkräfte (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte in den Fernstudiengängen wahrnehmen?

Prüfbereich 3: Studium und Lehre

- 32 – Bitte beschreiben Sie die geplanten Studiengänge inklusive der inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte sowie besonderer Merkmale (z. B. Praxis- oder Forschungsorientierung, Internationalität, Studienformat). Bitte erläutern Sie das Lehr-Lern-Konzept der geplanten Hochschule (ggf. einschließlich der Formen des digitalen Lernens, Lehrens und Prüfens).
- 33 – Welche Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre sollen eingesetzt werden?
- 34 – Welche Zulassungsvoraussetzungen sollen für die Aufnahme eines Studiums gelten? Nach welchen Kriterien erfolgt die Studierendenauswahl, und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 35 – Falls die Hochschule aus einer Vorgängerinstitution hervorgehen soll: Ist es vorgesehen, Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden der Vorgängerinstitution den Wechsel an die Hochschule zu ermöglichen? Falls ja: Wie und in welchem Umfang soll dieser Übergang gestaltet werden (abweichende Zulassungsvoraussetzungen, Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen etc.)?
- 36 – Wie will die geplante Hochschule den wissenschaftlichen Austausch zwischen den Professorinnen und Professoren, den sonstigen Lehrenden und den Studierenden sicherstellen, insbesondere bei mehreren Standorten und Formaten, wie Fernstudium oder dualen Studienformaten?

| ⁵⁷ Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente/Elemente des *blended learning* aufweisen.

- 37 – Welche besonderen Serviceleistungen sollen für Studierende angeboten werden (ggf. gesondert nach Studienformaten, z. B. Präsenz/Dual/Fern)?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

- 38 – Welche Typen dualer Studiengänge (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend) sollen an der geplanten Hochschule angeboten werden? |⁵⁸ Bitte erläutern Sie deren duale Struktur.
- 39 – Wie sollen die Lernorte Hochschule und Betrieb strukturell (insbesondere durch Auswahl und Zulassung von Praxispartnern, Kooperationsverträge, gemeinsame Gremien, Studierendenauswahl) und inhaltlich (z. B. durch Abstimmung von Lerninhalten der Theorie- und Praxisphasen, Kreditierung von Praxisleistungen) miteinander verzahnt werden?
- 40 – Durch welche Maßnahmen soll die Qualitätssicherung der Praxisphasen sichergestellt werden?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit Fernstudienangeboten |⁵⁹:

- 41 – Bitte erläutern Sie Ihr Fernstudienmodell unter Berücksichtigung folgender Aspekte: Fernstudienkonzept inkl. Prüfungskonzept, Mediennutzung, synchrone/asynchrone Lehre, Stellenwert und ggf. Organisation von Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studiums, ggf. Anzahl und Einbindung von Studienzentren, weitere Charakteristika.
- 42 – Bitte erläutern Sie die geplanten Anteile von synchroner und asynchroner Lehre und deren Veranstaltungsmodi. Gehen Sie dabei auch darauf ein, wie Sie die fachliche Begleitung der Studierenden durch Professorinnen und Professoren sicherstellen wollen.

Prüfbereich 4: Forschung, Kunstausübung und gestalterische Entwicklung

- 43 – Erläutern Sie bitte ihr Konzept zum Aufbau der Forschungsleistungen, bzw. der Leistungen in der Kunstausübung oder der gestalterischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Organisation und Zuständigkeiten sowie ggf. inhaltlichen und strategischen Planungen.
- 44 – Welche Maßnahmen zur Unterstützung der Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterischen Entwicklung (z. B. Reduktion der Lehrverpflichtung zur Durchführung von Forschungs- bzw. künstlerischen

| ⁵⁸ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, a. a. O., S. 21 ff.

| ⁵⁹ Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente aufweisen.

Entwicklungsvorhaben mit Vergabemodalitäten und Umfang, Zielvereinbarungen) sind an der geplanten Hochschule vorgesehen?

- 45 – Wird die geplante Hochschule über ein eigenes Finanz- oder Sachmittelbudget für die Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung verfügen? Wenn ja, erläutern Sie bitte, wie hoch das Budget in den ersten fünf Jahren sein und wie es sich zusammensetzen soll. |⁶⁰ Nach welchem Modus soll die Mittelvergabe erfolgen?
- 46 – Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen an der geplanten Hochschule im Bereich der Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung eingesetzt werden?

Prüfbereich 5: Räumliche und sächliche Ausstattung

- 47 – Welche räumliche Ausstattung ist für die geplante Hochschule vorgesehen (Hauptnutzfläche, Anzahl der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume, Werkstätten, Ateliers etc.)? Wie soll sich diese parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln? Wie sind die geplanten Eigentumsverhältnisse (z. B. Mietobjekte, Eigentum des Betreibers)? Bitte gehen Sie ggf. auf alle geplanten Hochschulstandorte gesondert ein.
- 48 – Welche sächliche Ausstattung soll der geplanten Hochschule, ggf. nach Hochschulstandorten differenziert, zur Verfügung stehen? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Ressourcen ein:
- _ Rechnerausstattung (Hard- und Software, eine Auflistung der üblichen Büroausstattung ist nicht erforderlich);
 - _ digitale Infrastruktur (z. B. Kommunikationsplattformen, Campusmanagementsysteme, E-Learning-Plattform);
 - _ ggf. Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze;
 - _ ggf. Ausstattung von Werkstätten und Ateliers;
 - _ ggf. sonstige Geräte- und Medienausstattung (z. B. Kameras).
- 49 – Bitte legen Sie das Informations- und Literaturversorgungskonzept der geplanten Hochschule unter Berücksichtigung des institutionellen Anspruchs und des Hochschulprofils sowie ggf. des Standortkonzepts dar. Gehen Sie dabei bitte auf den Zeitplan und das Budget für den Aufbau der Bibliothek ein. Berücksichtigen Sie in der Darstellung insbesondere die folgenden Aspekte (falls möglich) und beziehen Sie die einzelnen Aspekte aufeinander:
- _ Art (Freihand/Magazin, Präsenz/Ausleihe) und Umfang des Bibliotheksbestandes (differenziert nach Publikationsformen, Print/Online, Bestand/Planung);

|⁶⁰ Die Gehälter des wissenschaftlichen Personals dürfen nicht berücksichtigt werden.

- _ Fachliche Abdeckung der Studienangebote, ggf. Berücksichtigung der angebotenen Studienformate;
- _ Bedarfsermittlung in der Hochschule;
- _ Angebot forschungsbezogener Dienstleistungen;
- _ Kooperationen (Umfang einzelner Kooperationen, Nutzungsrechte der Studierenden bei kooperierenden Einrichtungen, Teilnahme Bibliotheksverbünde), ggf. Mitnutzung der Bibliothek der Vorgängereinrichtung;
- _ Schulungen für Hochschulangehörige;
- _ Personal (Umfang, Qualifikation Bibliothekswesen/Forschungsberatung);
- _ Räumliche Kapazitäten;
- _ Öffnungszeiten und Zugriffsmöglichkeiten;
- _ Technische Ausstattung (IT-Ausstattung, Katalogsystem, VPN etc.);
- _ Bibliotheksetat (detaillierte Darstellung der Planung für die ersten drei Jahre).

50 – Welche Kooperationen sind geplant, um den Hochschulangehörigen den nötigen Zugriff auf solche räumlichen und sächlichen Ressourcen zu ermöglichen, die die geplante Hochschule nicht selbst bereithalten wird? Auf welchen Rechts- und Anspruchsgrundlagen sollen diese Kooperationen beruhen? Gibt es bereits erste Vereinbarungen oder Absprachen? Falls die Hochschule aus einer Vorgängerinstitution hervorgehen soll: Zu welchen Anteilen ist beabsichtigt, die räumliche und sächliche Ausstattung einer Vorgängerinstitution zu übernehmen bzw. mitzunutzen?

Prüfbereich 6: Wirtschaftlichkeit und strategische Planung

- 51 – Welche Entwicklungsziele verfolgt die Gründungsinitiative für die ersten fünf Jahre des Bestehens der geplanten Hochschule, welche auf längere Sicht? Wie sollen Entwicklungsziele an der geplanten Hochschule definiert und umgesetzt werden?
- 52 – Welche Strategien zur Rekrutierung von Studierenden sollen verfolgt werden? Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage mit Bezug auf die Gesamtheit der geplanten Studiengänge? Sind rechtliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Faktoren erkennbar, die diese Nachfrage beeinflussen oder beeinflussen könnten?
- 53 – Wie soll der Aufbau der Hochschule etwa mit Blick auf die professorale und räumlich-sächliche Ausstattung finanziert werden, wenn die Einnahmen der Hochschule hinter den Erwartungen zurückbleiben?
- 54 – Sollen zur Finanzierung der geplanten Hochschule Stiftungserträge oder sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter herangezogen werden?
- 55 – Sind wirtschaftliche Verflechtungen (z. B. Geschäftsbesorgung, Nutzung räumlicher und sächlicher Ressourcen) zwischen Hochschule, Trägerin-

richtung bzw. Betreibern geplant? Bitte legen Sie ggf. Art und Umfang der geplanten Verflechtung dar.

- 56 – Bitte erläutern Sie anhand der Planungen für das dritte Geschäftsjahr die Ertrags- und Aufwandsstruktur der geplanten Hochschule. Welchen prozentualen Anteil an den Erträgen sollen a) Studienentgelte, b) forschungsbezogene Dritt- und Fördermittel und c) sonstige für den laufenden Hochschulbetrieb bestimmte Zuwendungen Dritter einnehmen? Welche prozentualen Anteile an den Aufwendungen und Steuern sollen auf Personalkosten einschließlich Lehraufträgen, auf Materialkosten, auf Leistungen des Betreibers und auf sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA) entfallen? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen.
- 57 – Wie sollen sich die Eigenkapital- und die Fremdkapitalquote im Laufe der ersten drei Geschäftsjahre entwickeln? Sofern die geplante Hochschule auch nach Ende der Gründungsphase (drei bis fünf Jahre nach Gründung) strukturell bedingt negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird: Wie soll ein verlässlicher und dauerhafter Defizitausgleich durch Dritte – z. B. durch den Hochschulbetreiber – sichergestellt werden?
- 58 – Ist geplant, dass die künftige Hochschule einem institutionalisierten Controlling unterliegt? Wer soll diese Aufgabe ggf. übernehmen?
- 59 – Ist es beabsichtigt, die Umsetzung der Unternehmensplanung der geplanten Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung einer externen Prüfung unterziehen und die Jahresabschlüsse testieren zu lassen?

C.IV ANLAGEN ZUM SELBSTBERICHT

- A1 Basisdaten der Hochschule (vgl. C.V);
- A2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber (ggf. im Entwurf);
- A3 Grundordnung/Satzung der geplanten Hochschule (im Entwurf);
- A4 Berufungsordnung der geplanten Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung (im Entwurf);
- A5 Falls vorhanden: Ausformuliertes Leitbild der geplanten Hochschule;
- A6 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren;
- A7 Lebensläufe der Gründungsinitiatoren und sonstiger an der Hochschulgründung beteiligter Personen mit folgenden Angaben: Ausbildung und

berufliche Stationen, ggf. Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen, ggf. eine Übersicht über Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen;

- A8 Studienverlaufspläne und Modulübersichten für die geplanten Studiengänge;
- A9 Falls vorhanden: Qualitätssicherungskonzept;
- A10 Falls vorhanden Gleichstellungskonzept und ggf. Diversity-Konzept;
- A11 Falls vorhanden: Verträge, Vereinbarungen, Letters of Intent etc. mit geplanten Kooperationspartnern (z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Unternehmen). Falls vorhanden: bestehende Kooperationsverträge der Vorgängerinstitution, sofern diese für die geplante Hochschule relevant sind;
- A12 Falls vorhanden: Aktuelle Bilanz der Hochschulträgereinrichtung;
- A13 Falls vorhanden: Berichte externer Evaluationen und aller aktuell gültigen Programmakkreditierungen (einschließlich Bescheiden und Urkunden); ggf. Programmakkreditierungsberichte zu den Ausbildungsgängen der Vorgängerinstitution.

C.V BASISDATEN

Den Hochschulen wird eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, in die die Basisdaten einzutragen sind. Diese Vorlage (mit Hinweisen zum Ausfüllen) ist bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats anzufordern. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorlage (z. B. an eine Trimesterstruktur oder einen geplanten durchgehenden Studienbetrieb) sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Name der geplanten Hochschule

Adresse der geplanten Hochschule

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat

(Titel, Name, Funktion, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

Trägereinrichtung der geplanten Hochschule

(Name und Adresse)

Gründung der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule

(Planung oder bereits erfolgt: TT.MM.JJJJ)

Geplante Aufnahme des Hochschulbetriebs

(Planung: TT.MM.JJJJ)

Geplante Vorlesungszeiten (sofern zutreffend)

(in den ersten zwei Semestern/drei Trimestern) |⁶²

Hauptwettbewerber

(max. drei Nennungen) |⁶³

|⁶¹ Diese Übersicht dient der ersten allgemeinen Information über die Hochschule und soll die Organisation der Konzeptprüfung erleichtern.

|⁶² Beispiel: WS 2022/23: 13.09.2022-16.02.2023; SS 2023: 19.03.2023-27.07.2023.

|⁶³ Diese Angaben erleichtern die Auswahl unbefangener Sachverständiger.

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Studienangebote und Studierende (Plan)

Siehe Übersicht 2

Personalausstattung (Plan)

Siehe Übersicht 3

Studierende und Personal nach Standorten (Plan)

Siehe Übersicht 4

Gewinn- und Verlustrechnung (Plan)

Siehe Übersicht 5

Bilanzen der Trägereinrichtung (gegebenenfalls Plan)

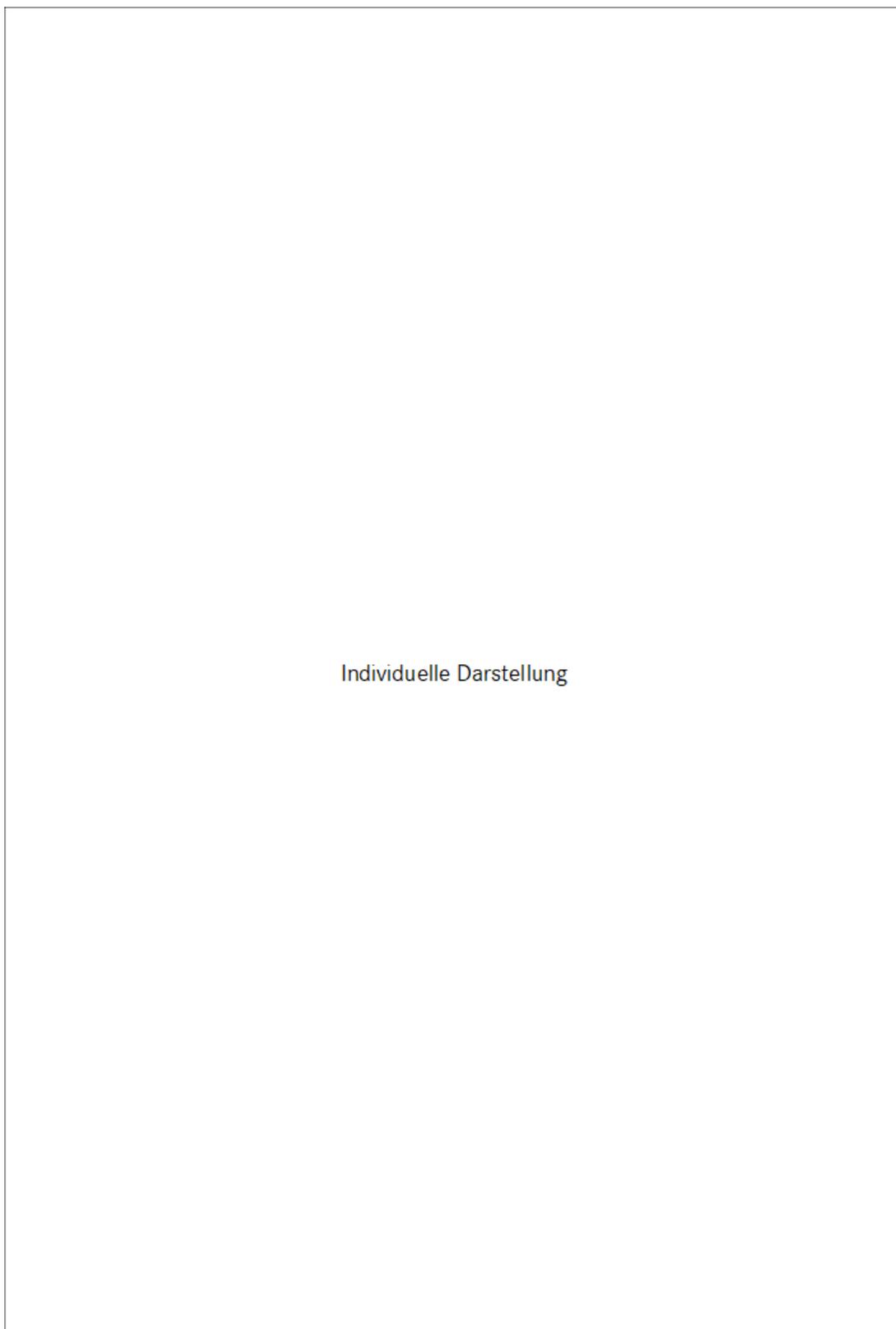
Siehe Übersicht 6

Nur für Hochschulen, die aus einer Vorgängerinstitution hervorgehen sollen:

Kennzahlen der Vorgängerinstitution

Siehe Übersicht 7

Übersicht 1: Struktur der Hochschule (Organigramm)



Stand:

Quelle: (Name der Hochschule i. Gr.)

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende (Plan)

Studiengänge	Studierende											
	2022		2023		2024		2025		2026			
	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt										
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
angeboten ab	9											
Studienentgelte pro Monat in Euro	8											
Standorte	7											
ECTS-Punkte	6											
RSZ	5											
Studiengangsakkreditierungen	4											
Studienabschlüsse	3											
Studienformate	2											
	1											
Insgesamt												

Stand der Planung: 2022

Beginn des Lehrbetriebs: WS 2022

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule i. Gr.)

Stand der Planung: 2022

Beginn des Lehrbetriebs: WS 2022

Es gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|³ Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5066-16.html>.

|⁴ Wenn z. B. eine Vollzeit-Professorenstelle mit 1,00 VZÄ zu gleichen Teilen auf zwei Fachbereiche/Organisationseinheiten aufgeteilt wäre, so wäre für jeden Fachbereich eine Person mit 0,50 VZÄ einzutragen. Die rechnerische Summe der Personen entspricht bei Mehrfachzuordnungen daher nicht der Zahl der Beschäftigten. In diesen Fällen wird um manuelle Eintragungen in der Zeile „Personen tatsächlich“ gebeten.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule i. Gr.)

	2022	2023	2024	2025	2026
Tsd. Euro (gerundet)					
Umsatzerlöse					
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)					
Sonstige Umsatzerlöse					
Erträge aus Drittmitteln					
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)					
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers					
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
Sonstige betriebliche Erträge					
Summe aller Erträge					

Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)					
Aufwendungen für Lehraufträge					
Personalaufwand (direktes Arbeitsentgelt: Löhne und Gehälter)					
a) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren					
b) Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal					
c) Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal					
nachrichtlich: Personalaufwand (Arbeitgeberbrutto)					
Sozialbeiträge für a) bis c) insgesamt und weitere Personalaufwendungen					
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Abschreibungen					
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)					
Summe aller Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern					

Jahresüberschuss/-fehlbetrag					
-------------------------------------	--	--	--	--	--

nachrichtlich:					
Aufwendungen für Leistungen des Betreibers					
Aufwendungen für Leistungen von Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung					

Stichtag		Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Stand der Planung: 2022
 Beginn des Lehrbetriebs: WS 2022

| 64 Sollte die geplante Hochschule als Betriebseinheit eines Unternehmens gegründet werden, ist eine abgeleitete Gewinn- und Verlustrechnung für die Betriebseinheit Hochschule zu erstellen.

58 *Fortsetzung Übersicht 5*

Der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren zugrunde. Sie ist angepasst an spezifische Gegebenheiten von Hochschulunternehmen.
Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule i. Gr.)

Aktiva (in Tsd. Euro)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist			Plan			
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
II. Sachanlagen							
III. Finanzanlagen							
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte/Vorratsvermögen							
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
III. Wertpapiere							
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
Bilanzsumme Aktiva							

Passiva (in Tsd. Euro)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist			Plan			
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital							
II. Kapitalrücklagen							
III. Gewinnrücklagen							
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag							
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag							
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
B. Rückstellungen							
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
II. Steuerrückstellungen							
III. Sonstige Rückstellungen							
C. Verbindlichkeiten							
- Davon langfristige Verbindlichkeiten							
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren							
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten							
- mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre							
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten							
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr							
D. Rechnungsabgrenzungsposten							
Bilanzsumme Passiva							

nachrichtlich:

Verbindlichkeiten gegenüber dem Betreiber							
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung							

Bilanzstichtag		Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Stand der Planung: 2022

Gründung der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule:

Beginn des Lehrbetriebs: WS 2022

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule i. Gr.)

| ⁶⁵ Sollte die Trägergesellschaft noch nicht gegründet sein oder noch nicht über eine Bilanz verfügen, ist eine Planbilanz zu erstellen.

Übersicht 7: Kennzahlen der Vorgängerinstitution

(Name der Vorgängerinstitution)

Ausbildungsgänge (z. B. einer Berufsfachschule) Studiengänge (z. B. einer Berufsakademie)	Schülerinnen/ Schüler bzw. Studierende	Lehrpersonal	Sonstiges Personal
		VZÄ	
1	2	3	4
Insgesamt			

Stand der Planung: 2022

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule i. Gr.)

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an den Beratungen im Wissenschaftsrat, im Akkreditierungsausschuss und in dessen Arbeitsgruppe beteiligten Personen sowie die in den Entstehungsprozess involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgelistet.

Die von Arbeitsgruppen und Ausschüssen erarbeiteten Entwürfe werden bei den einstufigen Verfahren in den Kommissionen des Wissenschaftsrats diskutiert und können ggf. auch verändert werden. Im Ergebnis ist damit der Wissenschaftsrat Autor dieses Leitfadens.

Vorsitzende

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Generalsekretär

Thomas May
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Julia Arlinghaus
IAF Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg

Dr. Ulrich A. K. Betz
Merck KGaA

Professorin Dr. Anja Katrin Boßerhoff
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Professorin Dr. Nina Dethloff
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur"
Stellvertretende Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Dr. Cord Dohrmann
Evotec SE

Professorin Dr. Beate Escher
Universität Tübingen / Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Leipzig

Professor Dr.-Ing. Christian Facchi
Technische Hochschule Ingolstadt

Marco R. Fuchs
OHB SE, Bremen

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Alexandra Gerlach
Journalistin

Professorin Dr. Rebekka Habermas
Georg-August-Universität Göttingen

Professor Dr. Michael Hallek
Universität zu Köln

Dr.-Ing. Frank Heinrich
SCHOTT AG

Professor Dr. Jürgen Heinze
Universität Regensburg

Petra Herz
Joachim Herz Stiftung

Professorin Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Philipps-Universität Marburg

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Dr. Claudia Lücking-Michel
AGIAMONDO e. V.

Professorin Dr. Sabine Maasen
Universität Hamburg

Professor Dr. Gerard J. M. Meijer
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Professorin Dr. Marina Münkler
Technische Universität Dresden

Dr.-Ing. Peter Post
Festo AG & Co. KG / Hochschule Esslingen

Professor Dr. Jan-Michael Rost
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr

Professorin Dr. Heike Solga
Freie Universität Berlin / Wissenschaftszentrum für Sozialforschung
Berlin (WZB)

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum / Promotionskolleg für angewandte Forschung
der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Professorin Dr. Margit Szöllösi-Janze
Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Martin Visbeck
GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Vorsitzende des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg / Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)

Verwaltungskommission (Stand: Juli 2022)

Von der Bundesregierung entsandte Mitglieder

Kornelia Haugg
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
Vorsitzende der Verwaltungskommission

Judith Pirscher
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Werner Gatzer
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

N. N.
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Silvia Bender
Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Udo Philipp
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Von den Länderregierungen entsandte Mitglieder

Baden-Württemberg

Theresia Bauer
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern

Markus Blume
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Vorsitzender der Verwaltungskommission

Berlin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen

Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Justiz und Verfassung

Hamburg

Dr. Andreas Dressel
Präsident der Finanzbehörde

Hessen

Angela Dorn-Rancke
Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Mecklenburg-Vorpommern

Bettina Martin
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen

Björn Thümler
Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Jakob von Weizsäcker
Minister für Finanzen und Wissenschaft

Sachsen

Sebastian Gemkow
Staatsminister für Wissenschaft im Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus

Sachsen-Anhalt

Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission

Schleswig-Holstein

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thüringen

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission
Vorsitzender des Ausschusses

Professorin Dr. Dagmar Berge-Winkels
Alice Salomon Hochschule Berlin

Professorin Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professorin Dr. Bettina Burger-Menzel
Technische Hochschule Brandenburg

Norbert Busch-Fahrinkrug
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Professor Dr. Peter Buttner
Hochschule München

Professorin Dr. Tina Cornelius-Krügel
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ministerialdirigentin Simona Dingfelder
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Universität Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Christoph Grolimund
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Professor Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz

Professor Dr. Mark Helle
Hochschule Magdeburg-Stendal

Professor Dr. Erich Hölter
Technische Hochschule Köln

Professor Dr. Edgar Köslér
ehemals Katholische Hochschule Freiburg

Helmut Köstermenke
ehemals Hochschule Ruhr West

Dr. Moritz Mälzer
Bundesministerium für Bildung und Forschung
in Vertretung für Bettina Schwertfeger

Professor Dr.-Ing. Peter Post
Festo AG & Co. KG
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Bettina Schwertfeger
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professorin Dr. Anke Simon
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Ministerialrat Harald Topel
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Professor Dr. Henning Werner
SRH Hochschule Heidelberg

Professorin Dr. Gesa Ziemer
HafenCity University Hamburg

Professor Dr. Martin Sternberg
Hochschule Bochum
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Professor Dr. Tómas Bayón
Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn

Professorin Dr. Bettina Bessenrodt-Weberpals
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professor Dr. Peter Buttner
Hochschule München

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Universität Erlangen-Nürnberg

Ministerialrätin Dr. Elisabeth Geuß
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Dr. Christoph Grolimund
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Professor Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Dr. Moritz Mälzer
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professorin Dr. Anke Simon
Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Ministerialrat Harald Topel
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Cordula Albersmann (Referentin)

Dr. Ralf Bläser (Abteilungsleiter)

Dr. Alice Dechêne (Stellvertretende Abteilungsleiterin)

Simone Haakshorst (Sachbearbeiterin)

Johanna Maiwald (Referentin)

Gernot Schmitz (Referent)

Dr. Daniela Schulte (Referentin)

Anna Sellger-Pfannholzer (Sachbearbeiterin)

Dr. Tino Shahin (Referent)

Daniel Trabalski (Referent)